

KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036
76. Jahrgang
Hamm,
den 15. Dezember 2023

Nr. 5

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Zum Jahreswechsel

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Wahlen zum Kammervorstand

Wahlaufruf des Wahlleiters,
RA Christoph Sandkühler, Hamm 4

Elektronischer Rechtsverkehr

Update zum Tausch der beA-Karten Mitarbeiter
sowie der beA-Softwarezertifikate 5

BGH: Weitergeben der beA-PIN führt zu
unwirksamer Einreichung 6

Berufsrecht und Berufspraxis

BRAK und DAV machen sich gemeinsam
für höhere Anwaltsvergütung stark 9

Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer
Hamm 9

Neue BRAK-Information zum Thema
Scheinselbstständigkeit 10

Geldwäscheprävention

Pflichten bezüglich des Transparenzregisters
nach dem GwG 10

FIU gibt neue Hinweise zur Registrierungs-
pflicht bei goAML 11

Berichte und Hinweise

Kammerversammlung 2024 13

Namen und Nachrichten

Neues Präsidium der Bundesrechtsanwalts-
kammer gewählt 19

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell 26

Berufsrecht aktuell 27

Handels- und Gesellschaftsrecht 28

Digitalisierung im Notariat 29

Auszeichnungen und Ehrungen 29

Aus-, Fort- und Weiterbildung 30

Literatur 32

Als Beilage:



Seminarprogramm für Rechtsanwälte 2024
Seminarprogramm für Mitarbeiter 2024

Inhalt

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Zum Jahreswechsel

(RAuN Hans Ulrich Otto)

Wahlen zum Kammervorstand

Wahlaufruf des Wahlleiters,
RA Christoph Sandkühler, Hamm

Elektronischer Rechtsverkehr

Update zum Tausch der beA-Karten
Mitarbeiter sowie der beA-
Softwarezertifikate

BGH: Weitergeben der beA-PIN
führt zu unwirksamer Einreichung

beA für Berufsausübungsgesellschaften

Startschuss für „Mein Justizpostfach“

Find-a-Lawyer: Hinterlegung von
Sprachkenntnissen und Tätigkeits-
schwerpunkten per beA

Berufsrecht und Berufspraxis

BRÄK und DAV machen sich gemeinsam
für höhere Anwaltsvergütung stark

Vertrauensanwalt der Rechtsanwalts-
kammer Hamm

Neue BRÄK-Information zum Thema
Scheinselbstständigkeit

BMF: Steuerpflicht von Prozess-
und Verzugszinsen

Geldwäscheprävention

Pflichten bezüglich des Transparenz-
registers nach dem GWG

FIU gibt neue Hinweise zur Registrie-
rungspflicht bei goAML

Aktuelle Gesetzgebung

Digitalisierung der Justiz: Lob und
Kritik an geplanten Änderungen

Strafprozess: Gesetz zur Audio-
Dokumentation beschlossen

Änderungen der Zertifikate-
Mediatoren-Ausbildungsverordnung

Berichte und Hinweise

Kammerversammlung 2024

Jubiläum: 75. Weihnachtsspenden-
aktion der Hilfskasse Deutscher
Rechtsanwälte

Aktuelle berufs- und gebührenrecht- liche Rechtsprechung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Abschlussprüfung Sommer 2024

Neuer Fortbildungslehrgang „zum/r
Geprüfte/n Rechtsfachwirt/in“

Dozent/in für den Fortbildungslehrgang
zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in
gesucht

Stipendieninformation – duale Berufe

Namen und Nachrichten

Neues Präsidium der Bundesrechts-
anwaltskammer gewählt

Nachrichten aus der Anwalts-
gerichtsbarkeit

Veranstaltungen

Veranstaltungen des DAI

Fortbildungsveranstaltungen des
Anwalts- und Notarvereins Hagen

Literatur

Statistik

BfJ: Statistik der juristischen Prüfungen
2021 veröffentlicht

Mehr niedergelassene ausländische
Anwältinnen und Anwälte

Beilage

Seminarprogramm für Rechtsanwälte 2024

Seminarprogramm für Mitarbeiter 2024

Notarkammer

Notarkammer aktuell

Prüfung zur Notarfachwirt/
zum Notarfachwirt

Prüfungstermine für die Prüfung zur
Notarfachwirtin/zum Notarfachwirt

Informationen für neue
Notarvertretungen

Förderprogramm

MID-Digitale Sicherheit

Berufsrecht aktuell

Informationsschreiben der FIU u.a.
an die Notarinnen und Notare

FAQ der BNotK zur Geldwäsche-
bekämpfung fortgeschrieben

Pflicht zur goAML-Registrierung

Mitarbeitervollmachten ohne
namentliche Benennung in notariellen
Urkunden

Handels- und Gesellschaftsrecht

Gesetz zur Modernisierung des
Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

MoPeG/Gesellschaftsregister:
Erweiterungen in XNotar

Fake-Rechnungen nach Register-
eintragungen

Digitalisierung im Notariat

Elektronischer Vollzug von Grund-
stücksgeschäften – Projekt ENOWA

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit
dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.,
Bochum

Literatur

Personalien

Sterbefälle

Neuzulassungen Notare

Löschungen als Notar

Zum Jahreswechsel

Zum Jahreswechsel

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Mitte November hat der Bundestag beschlossen, dass **Strafprozesse**, die in erster Instanz vor einem LG oder OLG beginnen, künftig **per Mikrophon aufgezeichnet werden** sollen. Die Tonaufnahmen sollen dann mit einer Transkriptionssoftware automatisch in eine schriftliche Fassung umgewandelt werden und das traditionelle Protokoll ergänzen. Der vor rund einem Jahr vorgelegte Referentenentwurf des Hauptverhandlungsdokumentationsgesetzes sah sogar noch vor, eine audiovisuelle Dokumentation einzuführen. Nun sollen die Länder nur noch fakultativ die Möglichkeit einer Bild-Aufzeichnung vorsehen können. Der Regierungsentwurf reagierte damit auf Kritik und Skepsis vor allem von Seiten der Richterschaft und der Staatsanwaltschaften. Trotzdem droht aktuell der geplanten Aufzeichnung eine Blockade durch die Länder im Bundesrat. Diese führen weiterhin datenschutzrechtliche Bedenken, eine Beeinträchtigung des Opferschutzes, die Mehrbelastung der Justiz und eine drohende Verzögerung von Verfahren an. Zudem seien die Frist zur Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht zum 01.01.2030 – also in 7 Jahren! – zu kurz bemessen und Mängel der althergebrachten Art der Dokumentation empirisch nicht belegt.

Ähnlich kritisch äußerte sich der Rechtsausschuss des Bundesrates auch zum geplanten Gesetz zur **Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik** in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten. Dieses sieht vor, durch eine Neufassung des § 128a ZPO die Möglichkeiten für Videoverhandlungen zu erweitern, indem etwa bereits auf Antrag eines Verfahrensbevollmächtigten dessen Teilnahme per Bild- und Tonübertragung angeordnet werden soll. Dies beschränke, so die Kritik aus der Justiz, unangemessen die Befugnis der Gerichte zur Verfahrensleitung.

Am 15.12.2023 tagt das Plenum der Länderkammer. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich daher Anfang Dezember an die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder gewandt und dafür geworben, den Reformgesetzen zuzustimmen und keinen Einspruch zu erheben. Dem haben sich in einem gemeinsamen Schreiben an Landesjustizminister Dr. Benjamin Limbach die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern angeschlossen. Die strafgerichtliche Hauptverhandlung nicht nach dem heutigen Stand der Aufzeichnungstechnik zu dokumentieren, um gewährleisten zu können, dass der Inhalt von Äußerungen jederzeit richtig und



authentisch nachvollzogen werden kann, ist schließlich keine rechtsstaatlich akzeptable Lösung im Jahr 2023. Angst vor einer Justizdigitalisierung ist auch beim Thema Videokonferenzen im Zivilprozess nicht angebracht. Indem die physische Präsenz vor Ort entbehrlich wird, können Verfahren schneller, flexibler und kostengünstiger durchgeführt werden. Hierfür das technische Potential zu nutzen, ist ein wichtiger Faktor, um Rechtspflege zukunftssicher zu gestalten.

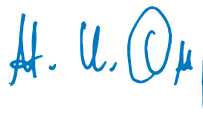
Aufgrund des im anwaltlichen Berufsrecht verankerten sogenannten **Fremdbesitzverbotes** (§§ 59i Abs. 3 BRAO, 27 BORA) ist es untersagt, sich als reiner Kapitalgeber an einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft als Gesellschafter zu beteiligen. Zweck des Fremdbesitzverbotes ist es, die Unabhängigkeit anwaltlicher Berufstätigkeit zu sichern. Doch das Fremdbesitzverbot steht in der Diskussion. Immer wieder erheben sich Stimmen, die es mit Blick auf Legal-Tech-Unternehmen für nicht mehr zeitgemäß halten. Mittels einer Umfrage hat das BMJ daher zu ergründen versucht, ob die Anwaltschaft einen Bedarf für die Beteiligung von Kapitalgebern an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften sieht und wie sie mögliche Konflikte mit der anwaltlichen Unabhängigkeit einstuft. Die Ergebnisse dieser Umfrage liegen nunmehr vor. Danach steht die Mehrheit der über 7000 Befragten einer Lockerung des Fremdbesitzverbotes kritisch gegenüber. Rund 63 % lehnen eine solche generell ab. Für rund 80 % kommt die Aufnahme eines Kapitalgebers als Gesellschafter auch dann nicht in Betracht, wenn dies erlaubt wäre. 73 % sehen durch die Aufnahme reiner Kapitalgeber als Gesellschafter Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten, die sich auch nicht durch gesetzliche Vorgaben hinreichend eindämmen lassen.

Um beim Geld zu bleiben: Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein haben sich mit einer gemein-

samen Stellungnahme erneut für eine zeitnahe **lineare Erhöhung der anwaltlichen Vergütung** stark gemacht. Schließlich wurde schon bei der letzten Vergütungsanpassung durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 eine nur teilweise Angleichung an die wirtschaftliche Entwicklung erreicht. Vorgeschlagen werden zudem **strukturelle Änderungen** im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Näheres hierzu finden Sie auf S. 9 in diesem Heft.

Ich wünsche Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, ein besinnliches Weihnachtsfest, einen angenehmen Jahresausklang und einen schwungvollen Start im neuen Jahr.

Ihr



Hans Ulrich Otto, Präsident

Wahlen zum Kammervorstand 2024

Wahlen zum Kammervorstand 2024

Wahlaufruf des Wahlleiters, RA Christoph Sandkühler, Hamm

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

Sie sind gefragt: Im kommenden Jahr sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm aufgerufen, Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer gemäß § 64 ff. BRAO zu wählen. Kolleginnen und Kollegen mit Kanzleisitz in den Landgerichtsbezirken Detmold, Dortmund, Essen, Hagen und Bielefeld haben die Möglichkeit, sich für ihren Bezirk zu bewerben.

Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen haben die Tätigkeit des Vorstands der Rechtsanwaltskammer bislang eher „aus der Ferne“ betrachtet. Angesichts hoher eigener beruflicher Beanspruchung ist dies verständlich. Aber: Anwaltliche Selbstverwaltung setzt das ehrenamtliche Engagement von Kolleginnen und Kollegen voraus. Und: Ein Kammervorstand kann nur so gut sein wie die Mitglieder, die hinter ihm stehen.

Machen Sie deshalb von Ihrem Wahlrecht Gebrauch! Geben Sie Ihre Stimmen ab! Nehmen Sie durch Ihre Wahlbeteiligung Einfluss auf die Entwicklung der beruflichen Selbstverwaltung und des anwaltlichen Berufsrechts. Wirken Sie daran mit, dass der Kammervorstand ein repräsentatives Abbild der durch ihn vertretenen Kolleginnen und Kollegen bleibt.

Die Vorstandswahlen im Jahre 2024 finden als elektronische Wahlen statt. Die Wahlunterlagen zur elektronischen Wahl erhalten Sie im April 2024 unmittelbar nach der Kammerversammlung am 17.04.2024. Sie haben dann

bis zum 31.05.2024, 24:00 Uhr, die Möglichkeit, Ihren Kandidatinnen und Kandidaten Ihre Stimme zu geben.

Sie wollen nicht nur Ihre Stimme abgeben, sondern auch einen Wahlvorschlag unterbreiten oder erwägen selbst eine Kandidatur zur Wahl in den Kammervorstand? Voraussetzung für eine Kandidatur ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Kanzleisitz in einem der o. g. Landgerichtsbezirke unterhält sowie den Anwaltsberuf seit mindestens 5 Jahren ausübt. Beachten Sie bitte auch die **Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge vom 29.01.2024 bis zum 26.02.2024, 16:00 Uhr**. Innerhalb dieses Zeitraums haben Sie die Möglichkeit, einen Wahlvorschlag bei dem Wahlausschuss einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind auch die örtlichen Anwaltvereine. Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hält ein Formblatt bereit, das die notwendigen Formalien berücksichtigt.

Kandidatinnen und Kandidaten werden Gelegenheit haben, sich in der Kammerversammlung am 17.04.2024 den wahlberechtigten Mitgliedern persönlich vorzustellen. Auch auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer wird die Möglichkeit bestehen, sich als Kandidat/in zu präsentieren.

Über die weiteren Einzelheiten werde ich Sie noch mit der ersten Wahlbekanntmachung, die Ende Januar per beA verschickt wird, informieren. Ich freue mich auf Ihre Beteiligung an den Wahlen zum Kammervorstand 2024!

Ihr

Christoph Sandkühler
Wahlleiter

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

Update zum Tausch der beA-Karten Mitarbeiter sowie der beA-Softwarezertifikate

Bundesnotarkammer Zertifizierungsstelle, Berlin

Im vergangenen Jahr wurden die beA-Karten für Anwältinnen und Anwälte durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK) ausgetauscht, damit diese auch weiterhin dem neuesten Sicherheitsniveau entsprechen. Seit August 2023 tauscht die Zertifizierungsstelle *beA-Karten Mitarbeiter* gegen Karten der neuesten Generation. Bis Ende September wurden bereits mehr als 800 Mitarbeitendenkarten getauscht. Der Austausch der weiteren Karten erfolgt nach und nach, rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Zertifikate. Aus dem gleichen Grund wie bei den beA-Karten für Anwältinnen und Anwälte und für Mitarbeitende müssen auch die *beA-Softwarezertifikate* ausgetauscht werden. Die Zertifizierungsstelle ermöglicht den Austausch der im Einsatz befindlichen beA-Softwarezertifikate seit Mitte November 2023. Mit diesem Beitrag informiert die Zertifizierungsstelle der BNotK über Hintergrund und Ablauf des Tauschprozesses.

I. Einleitung

1. Warum müssen die beA-Softwarezertifikate getauscht werden?

Digitale Zertifikate haben aus Sicherheitsgründen stets eine zeitlich begrenzte Gültigkeitsdauer. So ist sichergestellt, dass sie immer dem aktuellen Stand der Technik sowie den neuesten Sicherheitsbestimmungen entsprechen. *beA-Softwarezertifikate* haben eine Gültigkeit von sieben Jahren. Die ersten im Dezember 2016 ausgegebenen Zertifikate laufen daher in diesem Jahr aus. Mit Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats kann es für den Zugang zum beA-Postfach nicht mehr verwendet werden. Zusätzlich sollen auch die nicht unmittelbar ablaufenden Zertifikate zeitnah ausgetauscht werden, um auf eine zukunfts-sichere Schlüssellänge nach Stand der Technik zu wechseln.

2. Dauer des Vertragsverhältnisses

Ihr Vertrag über ein *beA-Softwarezertifikat* verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Der Ablauf der technischen Gültigkeit eines Zertifikats oder sicherheitsrelevante Änderungen hinsichtlich der empfohlenen Schlüssellänge haben auf das Vertragsverhältnis keinen Einfluss. Für

beA-Softwarezertifikate aus laufenden Vertragsverhältnissen wird die Zertifizierungsstelle der BNotK daher digitale Gutscheine bereitstellen, die für die Erzeugung neuer Zertifikate eingesetzt werden können, sofern nicht ausdrücklich anders von Ihnen gewünscht (hierzu siehe sogleich im nächsten Abschnitt).

II. Tauschprozess – wie können beA-Software-Zertifikate ausgetauscht werden?

Während die *beA-Karten Mitarbeiter* durch die Zertifizierungsstelle automatisch getauscht und versendet werden, erhalten Inhaber eines *beA-Softwarezertifikats* die Möglichkeit, ein neues Zertifikat zu erstellen (hierzu im Einzelnen unter 1.). Sollten Sie an dem konkreten Produkt jedoch keinen Bedarf mehr haben, teilen Sie uns dies bitte mit (hierzu im Einzelnen unter 2.).

Die Zertifizierungsstelle informiert die Anwältinnen und Anwälte seit November 2023 per Nachricht in das beA-Postfach, sobald die Gutscheine bereitgestellt und die *beA-Softwarezertifikate* ausgetauscht werden können.

1. Weitere Nutzung der beA-Softwarezertifikate gewünscht

Für jedes Ihrer beA-Softwarezertifikate mit laufendem Vertragsverhältnis stellt Ihnen die Zertifizierungsstelle einen Gutschein zur Verfügung. Für jeden Gutschein können Sie ein neues Zertifikat erstellen. Ihr Kundenportal (<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/user/profile>) bietet einen Überblick über Ihre bestehenden Softwarezertifikate sowie die verfügbaren Gutscheine. Ebenso stehen Ihnen dort Funktionalitäten zur Einlösung der Gutscheine sowie zur Erstellung der Tauschzertifikate zur Verfügung. An Ihrem Kundenportal melden Sie sich bitte mit Ihrer *beA-Karte Basis* an.

Die Erstellung und der Austausch der Softwarezertifikate sind für Sie kostenfrei. **Bitte denken Sie daran, dass das neue Zertifikat vom Postfach-Inhaber freigeschaltet werden muss** (<https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/aktualisierung-bea-sicherheits-token/freischaltung-ma-karte-durch-postfachinhaber>).

2. Weitere Nutzung des beA-Softwarezertifikats ist nicht gewünscht

Falls Sie keinen Bedarf mehr an einem oder mehreren *beA-Softwarezertifikaten* haben, können Sie sich nach Erhalt der Bereitstellungsbenachrichtigung mittels Ihrer beA-Karte Basis in Ihrem Kundenportal (<https://zertifizierungs->

stelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/user/profile) anmelden, dort auf den Austausch verzichten und das Vertragsverhältnis insoweit zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden.

Entscheiden Sie hierzu in Ihrem Kundenportal, wie viele Zertifikate einer Bestellung Sie nicht austauschen und stattdessen das zugrunde liegende Vertragsverhältnis kündigen möchten. Für diese Zertifikate erhalten Sie keinen Gutschein und das Vertragsverhältnis wird insoweit zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet. Bitte beachten Sie die Kündigungsfrist von sechs Wochen zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit.

Wichtiger Hinweis: Falls Sie seit Bestellung Ihrer *beA-Softwarezertifikate* die Kanzlei gewechselt und die von Ihnen bestellten Zertifikate weder gekündigt noch mitgenommen haben, ist es möglich, dass diese noch in Ihrer alten Kanzlei Verwendung finden. Diese Zertifikate werden Ihnen ebenfalls in Ihrem Kundenportal angezeigt. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit Ihrer ehemaligen Kanzlei in Verbindung und unterrichten Sie diese von Ihrer Kündigungsabsicht, damit dort neue Zertifikate bestellt werden können. Eine Vertragsübernahme ist nicht möglich.

Der Tausch der beA-Softwarezertifikate im Überblick

beA-Softwarezertifikate laufen in den nächsten Jahren abhängig vom jeweils ursprünglichen Bestellzeitpunkt aus. Zudem wird empfohlen, für Zertifikate mit Verschlüsselungsfunktion auf eine Schlüssellänge > 3.000 bit umzustellen. Seit Mitte November 2023 können die Zertifikate über das Kundenportal des Vertragsinhabers bei der Zertifizierungsstelle erneuert werden. Ebenso können Sie über das Kundenportal erklären, dass Sie einen Tausch für eines oder mehrere Ihrer Softwarezertifikate nicht wünschen und das zugrunde liegende Vertragsverhältnis kündigen möchten. Der Tauschprozess zusammengefasst:

1. Bereitstellungsbenachrichtigung: Versand einer Benachrichtigung über bereitgestellte Gutscheine und aktive Zertifikate in das beA-Postfach des Vertragspartners
2. Überblick über sämtliche zur Verfügung stehenden beA-Softwarezertifikate im Kundenportal (<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/user/profile>)
3. Sie entscheiden sich für oder gegen einen Austausch der Zertifikate.
 - a) Weitere Nutzung gewünscht:
 - Sie erstellen ein neues Zertifikat unter Einlösung des bereitgestellten Gutscheins.
 - Sie passen die Zertifikatsbezeichnung an (bei Bedarf) und vergeben ein Passwort.
 - Sie speichern das Zertifikat lokal auf Ihrem Gerät.

- Sie berechtigen Ihr neues Zertifikat im beA-Postfach (<https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/aktualisierung-bea-sicherheits-token/freischaltung-ma-karte-durch-postfachinhaber>).
- b) Soweit keine weitere Nutzung gewünscht:
 - Sie machen von der Kündigungsmöglichkeit im Kundenportal der Zertifizierungsstelle Gebrauch.
 - Beendigung des Vertragsverhältnisses insoweit zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
 - Sonderfall Kanzleiwechsel: ggf. Benachrichtigung der aktuellen Zertifikatennutzer über die Kündigung.

BGH: Weitergeben der beA-PIN führt zu unwirksamer Einreichung

Über den sog. sicheren Übermittlungsweg können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schriftsätze formwirksam bei Gericht einreichen, wenn sie diese mit einer einfachen Signatur versehen und sie aus ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) an das Gericht senden. Die Form ist jedoch nicht gewahrt, wenn die Anwältin oder der Anwalt den Schriftsatz nicht selbst versendet, sondern zu diesem Zweck ihre bzw. seine beA-Karte samt PIN an eine Kanzleimitarbeiterin übergibt, die den Schriftsatz damit versendet. Das entschied der BGH jüngst in einer Strafsache.

In dem entschiedenen Fall wollte ein Rechtsanwalt, der in einer Strafsache die Nebenklägerin vertreten hatte, gegen das freisprechende Urteil Revision einlegen. Das Landgericht verwarf die Revision als unzulässig, weil sie nicht fristgemäß in der Form gem. § 32d S. 2 StPO – also auf dem sog. sicheren Übermittlungsweg – eingereicht worden war.

Der Antrag des Rechtsanwalts auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand blieb ohne Erfolg. Zur Begründung hatte er unter anderem vorgetragen, dass er die Revisionschrift seiner Kanzleimitarbeiterin diktiert und sie mit der Übersendung an das Gericht beauftragt habe. Da er im Homeoffice arbeite, verwahre er seine beA-Karte und die PIN in seinem Schreibtisch, sodass die Mitarbeiterin damit Schriftsätze übermitteln könne.

Der BGH stellte in seinem [Beschluss vom 20.06.2023 – 2 StR 39/23](#) klar, dass ein derartiges Vorgehen nicht zur Fristwahrung führen kann. Die prozessuale Form kann nur gewahrt werden, wenn die Anwältin oder der Anwalt den Schriftsatz persönlich aus dem eigenen beA versendet. Denn gem. § 24 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) können andere Personen

als der bevollmächtigte Rechtsanwalt, insbesondere Kanzleimitarbeiter, sich nur mit einem ihnen selbst zugeordneten Zertifikat und der zugehörigen Zertifikats-PIN in einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach anmelden. Dies sei hier aber nicht geschehen. Zudem untersagt § 26 I RAVPV die Weitergabe der beA-Karte und der PIN an andere Personen. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass die einfache Signatur von der den Schriftsatz verantwortenden Person stammt. Auch § 23 III 5 RAVPV macht deutlich, dass das Recht, nicht qualifiziert-elektronisch signierte Dokumente alternativ formwährend über das besondere elektronische Anwaltspostfach zu versenden, nicht auf Dritte übertragen werden darf. Denn das Vertrauen in die Authentizität der mit einfacher Signatur übermittelten elektronischen Dokumente stützt sich auf die Erwartung, dass dieser sichere elektronische Übermittlungsweg ausschließlich von den Inhabern des Anwaltspostfachs selbst genutzt werde.

beA für Berufsausübungsgesellschaften

Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften (BAG) erhalten gemäß § 31b BRAO mit ihrer Zulassung automatisch ein beA. Bei diesem sogenannten BAG-Postfach handelt es sich um ein eigenständiges Postfach, das ab dem Zeitpunkt der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer

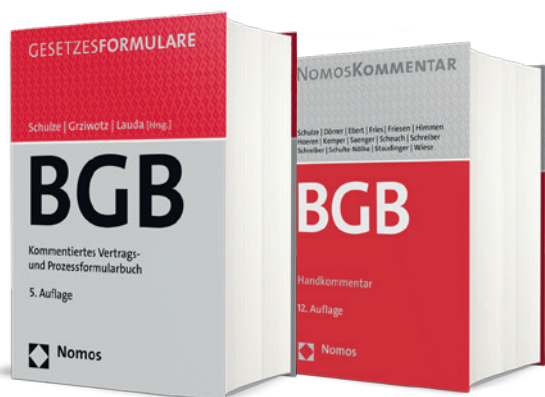
empfangsbereit ist und an das Nachrichten übermittelt werden können.

Erstregistrierung bitte nicht vergessen!

Der Zugriff auf die eingegangenen Nachrichten ist indes erst nach der entsprechenden Erstregistrierung für dieses Postfach möglich. Diese muss mit der beA-Karte und mit der dazugehörigen PIN der BAG erfolgen, die der gesetzliche Vertreter der BAG unter Verwendung der BAG-Postfach-SAFE-ID bestellt hat. Die Erstregistrierung des persönlichen beA oder die Hinterlegung der BAG-beA-Karte in Ihrem persönlichen Postfach reichen nicht aus, um auf Nachrichten im BAG-Postfach zugreifen zu können.

Bitte beachten Sie auch, dass erst nach der Erstregistrierung und anschließenden Anmeldung mit der beA-Karte der BAG den in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Personen über die Benutzerverwaltung Rollen und Rechte zugeordnet werden können.

Wir dürfen Sie deshalb noch einmal erinnern, die ggf. noch ausstehende Erstregistrierung Ihres BAG-Postfachs vorzunehmen. Andernfalls laufen Sie Gefahr, dass wichtige Nachrichten Sie nicht erreichen. Denn auch die E-Mail-Benachrichtigung über Posteingänge im beA funktioniert erst nach der erfolgten Erstregistrierung.



Eine Fülle an Neuerungen im BGB

Das kommentierte Vertrags- und Prozessformularbuch und der Handkommentar zum BGB ergänzen sich ideal.

Die Gesetzesformulare BGB erleichtern die Mandatsarbeit in Anwaltskanzlei und Notariat entscheidend. Mit dem am Aufbau des BGB orientierten Handbuch, finden Sie rund 1.300 praxisgerechte Muster mit 550 zusätzlichen Varianten zu allen relevanten Vorschriften des BGB. Paragrafengenau zum exakten Formulierungsvorschlag. Inklusive Online-Zugriff.

Innerhalb von zwei Jahren hat der Gesetzgeber in allen Bereichen 60 Paragraphen neu eingefügt und rund 100 Paragraphen geändert, davon gut ein Drittel völlig neu gefasst. All diese Neuerungen sind ebenfalls in den aktuellen Handkommentar BGB eingearbeitet.

BGB Paket 2024

Kommentiertes Vertrags- und Prozessformularbuch
+ Handkommentar

2024, ca. 6.000 S., geb., ca. 199,- €

ISBN 978-3-7560-1062-2

Erscheint ca. Februar 2024

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei online unter nomos-shop.de/bgb

Bestell-Hotline +49 7221 2104-260 | E-Mail bestellung@nomos.de | Fax +49 7221 2104-265

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

Versand aus dem beA einer Berufsausübungsgesellschaft

Die BAG muss den vertretungsberechtigten Personen selbst das Recht einräumen, aus dem Postfach der BAG Nachrichten über einen sicheren Übermittlungsweg zu senden (sog. VHN (= Vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis)-Berechtigte).

Nach § 59l Abs. 2 BRAO i. V. m. § 23 Abs. 3 S. 7 RAVPV können VHN-Berechtigte grundsätzlich elektronische Dokumente aus dem beA der BAG ohne qeS wirksam einreichen. Aus technischen Gründen kann derzeit in den Metadaten der beA-Nachricht die Identität der im Zeitpunkt des Versands der Nachricht am beA der BAG angemeldeten Person nicht übermittelt werden. Es wird also nur die Information übertragen, dass eine nach § 23 Abs. 3 RAVPV berechnigte Personen die Nachricht aus dem beA der BAG versandt hat. Die Identität der konkreten Person wird dagegen nicht übermittelt, sodass für die Gerichte kein Abgleich möglich ist, ob die den Schriftsatz verantwortende Person mit der ihn versendenden Person identisch ist.

Ob das Erfordernis der Personenidentität zwischen der verantwortenden Person, die das elektronische Dokument einfach signiert, und der die Nachricht versendenden Person auch für den Versand von Nachrichten aus dem beA einer BAG gilt, ist derzeit ungeklärt.

Zur Vermeidung möglicher Nachteile empfehlen BRAK und DAV allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in einer BAG tätig sind und Schriftsätze aus dem beA der BAG einreichen möchten, ihre Schriftsätze qualifiziert elektronisch einzureichen. Soll das BAG-beA trotz der bestehenden Unsicherheiten als sicherer Übermittlungsweg ohne qeS genutzt werden, sollte darauf geachtet werden, dass der Rechtsanwalt, der das elektronische Dokument zeichnet, sich auch selbst am BAG-beA angemeldet hat und das Dokument persönlich versendet. Zur Sicherheit sollte sodann ein Auszug aus dem Nachrichtenjournal, welches erkennen lässt, welcher Nutzer am BAG-beA angemeldet war, zur Akte genommen werden. So kann auch später nachgewiesen werden, welcher Rechtsanwalt die Nachricht versandt hat.

Startschuss für „Mein Justizpostfach“

Seit dem 12.10.2023 können Bürgerinnen und Bürger für die Kommunikation mit der Justiz ein kostenfreies Postfach mit dem Titel „[Mein Justizpostfach](#)“ (MJP) nutzen. Am 12.10.2023 wurde

zunächst ein Pilotbetrieb bereitgestellt. Im Rahmen der Pilotierung wird dann das MJP weiterentwickelt und um zusätzliche Funktionen ergänzt werden.

Mit dem MJP soll das OZG-Nutzerkonto für Bürgerinnen und Bürger für die Kommunikation mit der Justiz umgesetzt werden. Bürgerinnen und Bürger, die über ein MJP verfügen, können daraus Nachrichten an die beAs der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versenden. Da im beA weitere Anpassungen notwendig sind, funktioniert die Übermittlung von Nachrichten aus dem beA an Bürgerinnen und Bürger in das MJP zunächst noch nicht. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die versuchen, ein MJP zu adressieren oder auf eine Nachricht zu antworten, erhalten eine Fehlermeldung. Die BRAK wird Anpassungen vornehmen, um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Möglichkeit zu geben, den Nachrichtenaustausch mit dem MJP auch für eine sichere Mandantenkommunikation zu nutzen.

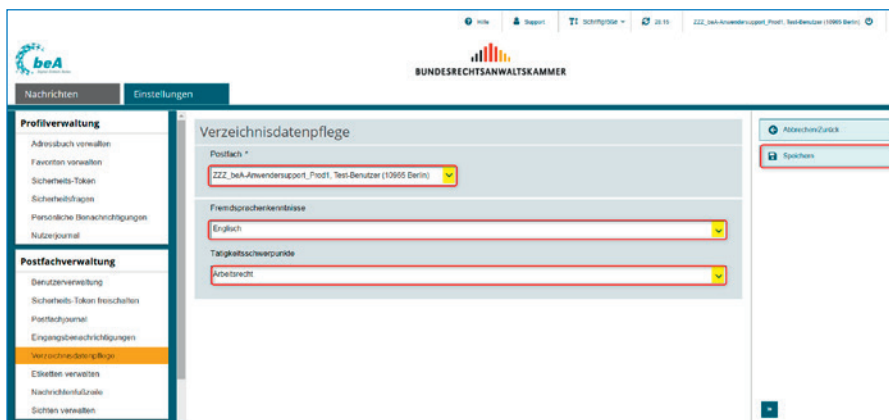
Find-a-Lawyer: Hinterlegung von Sprachkenntnissen und Tätigkeitsschwerpunkten per beA

Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte können Sie für die Suche in dem Portal Find-a-Lawyer selbst hinterlegen. Dazu melden Sie sich bitte an Ihrem beA an.

Wenn Sie in die „Einstellungen“ gehen, finden Sie dort die Postfachverwaltung.

Dort klicken Sie auf den Unterordner „Verzeichnisdatenpflege“, wählen Ihr Postfach aus und tragen dann Fremdsprachenkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte ein.

Bitte vergessen Sie nicht, nach Abschluss der Eintragung am rechten Bildschirmrand auf „Speichern“ zu klicken.



Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

BRAK und DAV machen sich gemeinsam für höhere Anwaltsvergütung stark

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und Deutscher Anwaltverein e. V. (DAV) haben sich mit einer [gemeinsamen Stellungnahme](#) erneut für eine zeitnahe lineare Erhöhung der anwaltlichen Vergütung starkgemacht. Sie wollen damit eine Angleichung der gesetzlichen Anwaltsgebühren an die wirtschaftliche Entwicklung erreichen.

Die beiden Organisationen verweisen darauf, dass nicht nur generell die Kosten für den Unterhalt einer Kanzlei stetig steigen, sondern auch die enorm gestiegene Inflationsrate infolge der Coronapandemie sowie der Energiekrise aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine eine rasche Erhöhung erfordert. Zudem wurde bei der letzten Vergütungsanpassung durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 nur eine teilweise Angleichung an die wirtschaftliche Entwicklung seit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im August 2013 erreicht. Auch diese Differenz muss nach Ansicht der Anwaltsorganisationen dringend ausgeglichen werden.

BRAK und DAV schlagen zudem strukturelle Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vor. Insbesondere soll aus Praktikabilitätsgründen das Schriftformerfordernis bei Anwaltsrechnungen in § 10 RVG – unabhängig von der Zustimmung von Mandantinnen und Mandanten – durch die Textform ersetzt werden. Auch die Zusatzgebühr nach Nr. 1010 VV-RVG sollte laut BRAK und DAV dahingehend geändert werden, dass diese unabhängig von der Durchführung einer Beweisaufnahme bei der Teilnahme an mehr als zwei Terminen mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als 120 Minuten entsteht. Daneben fordern sie die Einführung einer gesonderten Vergütung für die Tätigkeit im strafrechtlichen Zwischenverfahren und die Anhebung der Verfahrenswerte in Kindschafts- sowie Gewaltschutz- und Abstammungssachen.

Die beiden Anwaltsorganisationen fordern außerdem, dass die Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV-RVG künftig auch das Einscannen von in Papierform vorliegenden Akten zur weiteren Bearbeitung als elektronische Akte erfassen sollte. Zudem soll die Fahrtkostenpauschale nach Nr. 7003 VV-RVG auf mindestens 0,50 Euro erhöht werden.

Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm

Aufgabe des Vertrauensanwalts ist es, Kammermitgliedern, die in wirtschaftliche Not geraten sind oder persönliche Probleme mit Auswirkungen auf ihre berufliche Tätigkeit haben, kollegiale Unterstützung zukommen zu lassen. Gemeinsam sollen Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, ohne dass die für das Kammermitglied einhergehende Offenbarung zwingend zur Einleitung eines Aufsichts- oder Widerrufsverfahrens der Rechtsanwaltskammer führt.

Der Vertrauensanwalt übt sein Amt unabhängig aus und ist, auch gegenüber den Organen und Angestellten der Rechtsanwaltskammer, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er wird ehrenamtlich und für das ratsuchende Kammermitglied kostenlos tätig.

Der Kammervorstand hat Herrn Rechtsanwalt und Notar a. D. **Dr. Wolfgang Gansweid, Bielefeld**, zum **Vertrauensanwalt** der Rechtsanwaltskammer Hamm bestellt.

Zur Person:

Herr Kollege Dr. Gansweid, Jahrgang 1950, ist seit dem Jahre 1978 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und war bis zur Erreichung der Altersgrenze auch Notar. Er gehörte dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer von 1994 bis zum 31.10.2022 an und war hier Mitglied einer Gebührenabteilung, seit 2014 als deren Vorsitzender. Darüber hinaus amtierte Dr. Gansweid von 2005 bis 2020 als Mitglied des Vorstandes der Notarkammer und bekleidete dort ab 2017 das Amt des Vizepräsidenten. Seine anwaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte liegen im privaten Bau- und Architektenrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Medizinschadenrecht.

Kontakt:

RA Dr. Wolfgang Gansweid
Am Bach 11
33602 Bielefeld
Telefon: 0521/964200
Telefax: 0521/9642050



RA Dr. Wolfgang Gansweid

Steuerfragen für Anwältinnen und Anwälte: Neue BRAK-Information zum Thema Scheinselbstständigkeit

Im Steuer-ABC hat der BRAK-Ausschuss Steuerrecht sämtliche von ihm erstellte Publikationen zu steuerrechtlichen Fragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überblicksartig dargestellt, um sie für Recherchen leichter zugänglich zu machen. Die verschiedenen Handlungshinweise sowie Publikationen in den BRAK-Mitteilungen sowie im BRAK-Magazin werden jeweils kurz zusammengefasst und verlinkt. Sie betreffen unter anderem Themen wie Betriebsprüfungen, die Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit, die Rechnungslegung sowie eine Reihe weiterer steuerrechtlicher Fragen, die für die anwaltliche Praxis relevant sind.

Neu aufgenommen wurde ein umfangreicher Beitrag zum Thema Scheinselbstständigkeit. Darin wird auf die erheblichen steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Auswirkungen hingewiesen, die etwa eine Beschäftigung in „freier Mitarbeit“ nach sich ziehen kann, die sich tatsächlich als abhängige Beschäftigung erweist. Berücksichtigt sind dabei auch zwei aktuelle strafrechtliche Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu den maßgeblichen Kriterien für eine abhängige Beschäftigung sowie dazu, dass die Nichtabgabe jeder einzelnen Lohnsteueranmeldung eine eigenständige Steuerhinterziehung durch Unterlassen darstellt.

Das [Steuer-ABC](#) wird vom BRAK-Ausschuss Steuerrecht fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

BMF: Steuerpflicht von Prozess- und Verzugszinsen

Einer Bitte des Bundesfinanzministeriums (BMF) entsprechend weisen wir unsere Mitglieder darauf hin, dass Prozess- und Verzugszinsen der Einkommensteuer unterliegen. Das Bundesministerium ist der Auffassung, dass Rechtsberater die Pflicht haben, nach dem Obsiegen im Mandat über diese Steuerpflicht zu informieren.

Kapitaleinkünfte werden in Deutschland grundsätzlich durch die auszahlenden Stellen durch Abzug an der Quelle besteuert. Ist eine Besteuerung bei Auszahlung der Kapitalerträge an der Quelle erfolgt, brauchen die Kapitaleinkünfte nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung angegeben zu werden (Abgeltungsteuer). Ausnahmen ergeben sich bspw., wenn Kapitalerträge durch Private ausgezahlt werden, bspw. bei Darlehen zwischen Privatleuten. Diese Kapitalerträge müssen durch den Empfänger in seiner Einkommensteuererklärung angegeben werden. Hierunter fallen auch Prozess- und Verzugszinsen, die zwischen den Verfahrensbeteiligten im Privatbereich abgewickelt werden und die ebenfalls zu steuerpflichtigen Kapitaleinkünften führen. Das BMF geht nicht davon aus, dass Steuerpflichtige Prozess- und Verzugszinsen wissentlich nicht in ihren Steuererklärungen angeben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Erklärung solcher Zinsen mitunter irrtümlich unterbleibt, weil die Steuerpflichtigen und ihre Berater davon ausgehen, diese seien steuerfrei.

Es wird daher empfohlen, nach dem Obsiegen in einem Prozess oder im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zinsen und/oder deren Beitreibung, Berechnung oder Weiterleitung über die Steuerpflicht zu informieren, zum Beispiel durch Verwendung des Hinweises „Zinsen sind einkommensteuerpflichtig“.

Geldwäscheprävention

Geldwäscheprävention

Pflichten bezüglich des Transparenzregisters nach dem GwG

Das Transparenzregister ist die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland zur Erfassung der transparentpflichtigen Rechtseinheiten. Es dient zur Umsetzung der auf der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie basierenden

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Bundesanzeiger Verlag GmbH ist die vom BMF mit hoheitlichen Aufgaben beliehene registerführende Stelle.

Mitteilungspflichtig sind alle transparentpflichtigen Rechtsgestaltungen, welche unter die Regelungen der §§ 20, 21 GwG fallen. Transparentpflichtig sind nach § 20 Abs.

1 GwG juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften; daher können Berufsausübungsgesellschaften ebenso von der Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister betroffen sein. Fast alle transparenzpflichtigen Rechtseinheiten müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten ermitteln, deren Daten erfassen, aufbewahren, auf dem aktuellen Stand halten und dem Transparenzregister schnellstens zur Eintragung mitteilen. Diese Mitteilung muss in elektronischer Form über die offizielle Plattform erfolgen.

Damit eine Meldung an das Transparenzregister vorgenommen werden kann, ist es erforderlich, dass sich Transparenzpflichtige auf der offiziellen Plattform – www.transparenzregister.de – registrieren. Sowohl die Registrierung als auch die Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten sind kostenfrei. Zudem ist es möglich, einen kostenlosen Einrichtungsassistenten als zusätzliche Hilfe im Eintragungsprozess zu nutzen.

Bei Versäumnis der Eintragsfrist ist das Nachholen der Eintragung innerhalb eines Jahres nach Fristende möglich, § 59 Abs. 9 GwG. Bei fehlender Eintragung kann das Bundesverwaltungsamt ein Bußgeld von bis zu 100.000 Euro verhängen und die Bußgeldentscheidung öffentlich bekannt machen.

Weitergehende Informationen und Rechtshinweise zum Transparenzregister sind auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes (<https://www.bundesverwaltungsamt.de/transparenzregister/>) zu finden. Zudem werden über die Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) umfassende Informationen und kostenfreie Webinare zum Transparenzregister und zur Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten angeboten. Auf der Internetseite gibt es darüber hinaus auch Kontaktmöglichkeiten zur registerführenden Stelle für verschiedene Fragemöglichkeiten.

FIU gibt neue Hinweise zur Registrierungspflicht bei goAML

Die Financial Intelligence Unit (FIU) analysiert als Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Die FIU ist zuständig für die Entgegennahme, Sammlung und Auswertung von Meldungen über verdächtige Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten.

Ab dem 1. Januar 2024 besteht für Verpflichtete eine Pflicht zur elektronischen Registrierung bei dem Meldeportal der FIU „goAML“. Diese Pflicht besteht als Verpflichteter unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung nach § 45 Abs. 1 S. 2 GwG.

Nach § 45 Abs. 1 S. 2 GwG ist jede einzelne Rechtsanwältin und jeder einzelne Rechtsanwalt zur Registrierung verpflichtet, sobald und soweit er oder sie eine entsprechende Katalogtätigkeit des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ausführt.

Die Registrierungspflicht gilt unabhängig von der Form der ausgeübten Berufsträgerschaft. Erfasst sind mithin auch angestellte Berufsträger, die als Arbeitnehmer in einer Sozietät, einer Kanzlei, Partnerschaft oder sonstigen Berufsausübungsgesellschaft tätig sind. Also hat sich jede geldwäscherechtlich verpflichtete natürliche Person zu registrieren. Ausreichend ist nicht die Registrierung durch die Berufsausübungsgesellschaft oder deren Geldwäschebeauftragter.

Für Berufsträger, die über mehrfache Qualifikationen verfügen (z. B. Steuerberater und Rechtsanwalt) gilt, dass nur eine Qualifikation bei der Registrierung angegeben werden kann. Dies soll die vorherrschende Berufsausübung sein.

Die Registrierung des Verpflichteten hat im elektronischen Meldeportal „goAML Web“ (<https://goaml.fiu.bund.de>) bei der FIU spätestens zum 1. Januar 2024 zu erfolgen. Nehmen Sie diese Pflicht ernst. Nach dem derzeitigen Stand tritt ab dem 1. Januar 2025 ein Bußgeldtatbestand bezüglich der Nichtregistrierung bei goAML in Kraft.

Mit der erfolgreichen Registrierung erhalten Verpflichtete gleichzeitig Zugang zu weiteren Informationen zur Software goAML sowie zu spezifischen Hinweisen und Publikationen der FIU zum Thema Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Weitergehende Informationen zur Registrierung finden Sie auf der Website der FIU.

Aktuelle Gesetzgebung

Aktuelle Gesetzgebung

Digitalisierung der Justiz: Lob und Kritik an geplanten Änderungen

Die Digitalisierung der Justiz soll nach dem Willen des Bundesministeriums der Justiz in allen Verfahrensordnungen weiter vorangetrieben werden. Ein dazu Ende Oktober vorgelegter Referentenentwurf sieht dazu neben Änderungen im elektronischen Rechtsverkehr und bei der elektronischen Aktenführung u. a. Formerleichterungen für prozessuale und materiell-rechtliche Willenserklärungen sowie Erleichterungen für die Kommunikation von Unternehmen mit Gerichten und für anwaltliche Honorarabrechnungen vor.

Mit dem Gesetzentwurf hat die BRAK sich in einer aktuellen Stellungnahme ausführlich befasst. Darin begrüßt sie ausdrücklich das Ziel des Referentenentwurfs, die Digitalisierung der Justiz in allen Verfahrensordnungen weiter zu fördern, und ganz besonders die grundsätzliche Überlegung, Schriftformerfordernisse zur Vermeidung von Medienbrüchen zu ersetzen. Kritisch sieht sie jedoch, dass sich der Gesetzentwurf in wesentlichen Teilen darauf beschränkt, in der Praxis aufgetretene Probleme der Digitalisierung durch gesetzliche Ausnahmeregelungen zu lösen. Aus Sicht der BRAK wäre es richtiger, technische Lösungen zu prüfen und Weiterentwicklungen der vorhandenen Systeme bzw. Neuentwicklungen vorzunehmen, um die in der Praxis auftretenden Problemen zu lösen. Hier sieht sie über den vorgelegten Referentenentwurf hinaus erheblichen Handlungsbedarf.

Im Bereich der elektronischen Aktenführung widerspricht die BRAK den vorgeschlagenen Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Aktenführung und -übermittlung für bestimmte geheimhaltungsbedürftige Inhalte sowie umfängliche Strafakten. Stattdessen schlägt sie technische Lösungen wie z. B. ein Rechtemanagement bzw. das Hochladen von Akten auf eine Plattform oder die Nutzung des Akteneinsichtsportals für die Übermittlung umfänglicher Akten vor.

Die vorgeschlagenen Formerleichterungen bei der Übermittlung schriftformgebundener Anträge und Erklärungen von Mandantinnen und Mandanten sowie für in elektronischen Schriftsätzen enthaltene Willenserklärungen begrüßt die BRAK. Sie weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sie eine Regelung für die elektronische Übermittlung einer Vollmacht zur Vermeidung einer Zurückweisung einer materiell-rechtlichen Erklärung wegen Nichtvorlage der Vollmacht mit der Rechtsfolge

der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts gem. § 174 S. 1 BGB für erforderlich hält.

Im Bereich des Strafprozessrechts widerspricht die BRAK der Abschaffung des Unterschriftserfordernisses für schriftliche Erklärungen von Bürgerinnen und Bürgern. Kritisch bewertet sie auch die Erleichterungen bei der Strafantragstellung, deren Wirksamkeit künftig nicht mehr von der Einhaltung der Schriftform abhängig sein soll. Auch zu den weiteren im Entwurf vorgesehenen Änderungen in diesem Bereich äußert die BRAK sich differenziert und sieht sie zum Teil kritisch.

Die vorgeschlagene Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), nach der die bisher erforderliche Schriftform durch die Textform ersetzt werden soll, begrüßt die BRAK grundsätzlich. Sie macht jedoch darauf aufmerksam, dass die vorgesehene Änderung des § 14 UStG-E durch den Entwurf eines Wachstumschancengesetzes rückgängig gemacht werden müsse. Damit solle eine E-Rechnung in strukturierter Form eingeführt werden, die zudem mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder Ähnlichem versehen werden müsse. Dies konterkariere die Vorteile, die der Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vorsehe.

Strafprozess: Gesetz zur Audio-Dokumentation beschlossen

Den Beteiligten an Strafprozessen soll künftig eine objektive und zuverlässige Dokumentation des Inhalts der Hauptverhandlung in Form einer automatisch transkribierten Tonaufzeichnung zur Verfügung stehen. Das sieht der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG) vor, den der Bundestag in seiner Sitzung am 17.11.2023 in zweiter und dritter Lesung beschlossen hat.

Der Rechtsausschuss des Bundestags hatte zuvor im parlamentarischen Verfahren noch einige Änderungen an der Ursprungsfassung des Regierungsentwurfs beschlossen. So ist nunmehr vorgesehen, dass das Gericht unter bestimmten Bedingungen von einer Aufzeichnung und deren Transkription absehen kann. Das soll unter anderem möglich sein, wenn eine Gefährdung der Staatssicherheit oder des Lebens, des Leibes oder der Freiheit

eines Zeugen oder einer anderen Person zu befürchten ist. Ferner soll auf die Aufzeichnung bei minderjährigen Zeugen sowie bei Zeugen, die als Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung aussagen, verzichtet werden können. Außerdem wurde der Kreis der Personen erweitert, die Zugang zu den Transkripten der Verhandlung erhalten.

Änderungen der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung treten am 01.03.2024 in Kraft

Am 18.07.2023 ist die [Zweite Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung \(ZMediatAusbV\)](#) im Bundesgesetzblatt verkündet worden und wird am 01.03.2024 in Kraft treten.

Folgende Änderungen enthält die Verordnung:

1. Die bislang dem theoretischen Ausbildungslehrgang nachgelagerten vier Praxisfälle sowie vier Supervisionen wurden zeitlich vorgezogen und in die Ausbildung integriert (§ 2 Abs. 2 ZMediatAusbV-neu).

2. Die Ausbildungsinstitute haben die Teilnahme an einer den Anforderungen entsprechenden Ausbildung zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist Voraussetzung dafür, dass sich eine Mediatorin bzw. ein Mediator als „zertifiziert“ bezeichnen darf. Die Berechtigung, sich als „zertifiziert“ zu bezeichnen, entfällt, wenn die nach der Verordnung vorgeschriebenen Fortbildungen nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden (siehe §§ 2 und 3 Abs. 1, 4 ZMediatAusbV-neu).
3. Bis zu 40 % der Präsenzzeitstunden des Ausbildungslehrgangs können in virtueller Form durchgeführt werden (siehe § 2 Abs. 4 ZMediatAusbV-neu).
4. Ferner wurden als weitere Lerninhalte die Digitalkompetenz und die Kompetenz zur Durchführung von Online-Mediationen eingeführt und die Ausbildungszeit entsprechend um 10 Stunden auf mindestens 130 Stunden erhöht (Anlage zu § 2 Abs. 3 ZMediatAusbV-neu: Nr. 2 lit. b) dd).
5. Schließlich wurde den Ausbildungsteilnehmenden die Wahlfreiheit zwischen Einzel- und Gruppensupervisionen eröffnet (§ 2 Abs. 2 ZMediatAusbV-neu; Aufhebung von § 4 ZMediatAusbV [Fortbildung durch Einzel-supervision]).

Berichte und Hinweise Berichte und Hinweise

Kammerversammlung 2024

Im kommenden Jahr findet die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer am **Mittwoch, 17. April 2024**, statt. Beginn ist voraussichtlich 16:00 Uhr. Versammlungsort wird erstmalig die Werkstatthalle des Maxiparks Hamm, Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm, sein.

Im Mittelpunkt der Kammerversammlung werden neben den Haushaltsangelegenheiten die **aktuellen beruflichen und berufsrechtlichen Themen** stehen.

Als **Gastrednerin** der Kammerversammlung 2024 haben wir **Frau Rechtsanwältin Dorothee Salchow** gewinnen können. Der Gastvortrag trägt den Titel „**Was ist Glück?**“. Die Frage, ob sich menschliches Glück auf das Erleben positiver Emotionen reduzieren lässt, trieb schon die alten Griechen um. Liegt also unser Wohlbefinden im reinen Hedonismus, oder ist es vielmehr abhängig von einem Werteglück, das über das reine Wohlfühlglück hin-



RAin Dorothee Salchow

ausgeht? Dieser Frage nähert sich die Wissenschaft der Positiven Psychologie an, eines der am schnellsten wachsenden Forschungsgebiete der Psychologie mit einem ausgeprägten Anwendungsbezug.

Die Hamburger Rechtsanwältin und Mediatorin Dorothee B. Salchow bildet als zertifizierte Trainerin für Positive Psychologie am Lehrinstitut der Deutschen Gesellschaft

für Positive Psychologie (DGPP) in Berlin zertifizierte Anwender:innen für Positive Psychologie aus. Außerdem ist sie als Trainerin in Steuerberatungs- und Anwaltskanzleien gefragt und arbeitet am ersten Lehrstuhl für Positive Psychologie im deutschsprachigen Raum von Frau Prof. Dr. Judith Mangelsdorf als Mentorin für die Studierenden mit.

Welche Konstrukte und Ideen hält die Positive Psychologie auch für Kanzleien und Notariate bereit, welche Forschungserkenntnisse lassen sich gut in die Praxis bringen?

Auf unserer Kammerversammlung am 17.04.2024 wird sie uns einen Einblick in den Stand der Wissenschaft vom gelingenden und erfüllten Leben geben und wie die Anwendung dieser Erkenntnisse im Privat- und Berufsleben gewinnbringend eingesetzt werden kann.

Jubiläum: 75. Weihnachtsspendenaktion der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte hat dieses Jahr ein Jubiläum zu feiern und startet im Oktober 2023 mit der 75. Weihnachtsspendenaktion! Das heißt, seit 1948 sammelt die Hülfskasse Spenden für bedürftige Personen innerhalb der Anwaltschaft. Die Aktion läuft, wie bisher, bundesweit.

Auch im vergangenen Jahr folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität. Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen 210.550 Euro an Spenden ein. Die Hülfskasse dankt allen Spenderinnen und Spendern sehr herzlich im Namen der Unterstützten.

Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszahlend. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700,00 Euro. So unterstützte die Hülfskasse zum Beispiel einen Rechtsanwalt und seine vier Kinder in Norddeutschland. Der Anwalt leidet an einer unheilbaren Nervenkrankheit und ist seit mehreren Jahren arbeitsunfähig.

Gerade in dieser nach wie vor schwierigen Zeit mit steigenden Kosten hoffen viele Bedürftige auf eine finanzielle Beihilfe. Bitte unterstützen Sie die Hülfskasse dabei – dann wird auch unsere 75. Weihnachtsspendenaktion ein Erfolg!

In diesem Rahmen bittet die Hülfskasse um Kontaktaufnahme, sollten den Lesern Kolleginnen und Kollegen in Schwierigkeiten bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Spendenmöglichkeiten:

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11
BIC: BFSWDE33XXX

Kontakt:

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Christiane Quade
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg
Telefon: (040) 36 50 79
Telefax: (040) 37 46 45
E-Mail: info.huelfskasse.de
Internet: www.huelfskasse.de

Rechtsprechung

Rechtsprechung

Berufsrecht

- 1 Leitsatz des Bearbeiters der NJW
- 2 Leitsatz der Redaktion der NJW-Spezial
- 3 Leitsatz der Redaktion der NJW
- 4 Orientierungssatz der Richterinnen und Richter des BAG
- 5 Leitsatz der Schriftleitung der AGS

Ausschluss von Rechtsanwälten vom Gerichtsverfahren

EMRK Art. 6, 8

1. Für die Beurteilung, ob es sich um eine „strafrechtliche Anklage“ handelt, ob also Art. 6 I EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) unter seinem strafrechtlichen Aspekt anwendbar ist, gelten drei Kriterien, die allgemein als „Engel-Kriterien“ bekannt sind (s. EGMR 5100/71 u. a., 1976, Serie A, Bd. 22 Rn. 82 = EGMR-E 1, 178 – Engel u. a./Niederlande). Das erste Kriterium ist die rechtliche Einordnung der Tat nach staatlichem Recht, das zweite die Natur der Zuwiderhandlung und das dritte die Schwere der angedrohten Sanktion.¹

2. Das Verhalten der Beschwerdeführer, wegen dessen sie von Gerichtsverfahren ausgeschlossen worden sind, nämlich dass sie angeblich inkompetent, unangemessen und unverantwortlich gehandelt und das Verfahren behindert hätten, war nach seiner Natur keine Straftat und ist im staatlichen Recht auch nicht als eine solche behandelt worden. Die Maßnahme war auch nicht besonders schwerwiegend.¹
3. Das Recht der Beschwerdeführer, als Rechtsanwälte zu praktizieren, ist ein Zivilrecht im Sinne von Art. 6 I EMRK.¹
4. Disziplinarverfahren, in denen es um das Recht von Personen geht, einen Beruf weiter auszuüben, sind „Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen“ im Sinne von Art. 6 I EMRK, auch wenn es nur um eine befristete Suspendierung des Rechts, den Beruf auszuüben, geht.¹
5. Der Ausschluss der Beschwerdeführer von den Verfahren war aber keine Sanktion in einem Disziplinarverfahren, sondern eine verfahrensrechtliche Maßnahme, die der Richter in einem laufenden Verfahren treffen konnte und die das Ziel verfolgte, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten.¹
6. Bei der Prüfung, ob Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) anwendbar ist, muss, wenn für die angegriffenen Maßnahmen nicht Gründe oder Umstände bezüglich des Privatlebens der Beschwerdeführer maßgebend waren, auf die Folgen abgestellt und untersucht werden, ob die Maßnahmen negative Folgen einer gewissen Schwere für das Privatleben der Beschwerdeführer hatten. Die Beschwerdeführer müssen beweisen, dass dies der Fall war.¹

EGMR (III. Sektion), Urteil vom 4.10.2022 – 16358/18, 34964/18 (Angerjäv und Greinoman/Estland)
Fundstelle: NJW 2023, S. 3217

Vermögensverfall bei ausschließlich als Strafverteidiger tätigen Anwälten

Auch einem Strafverteidiger, der erklärt, keine Mandatengelder anzunehmen und keine zivilrechtlichen Mandate zu bearbeiten, ist im Falle eines Vermögensverfalls die Zulassung zu widerrufen.²

BGH, Beschluss vom 11.5.2023 – AnwZ (Brfg) 33/22 = BeckRS 2023, 16156
Fundstelle: NJW-Spezial 2023, S. 542

Keine Zulassung als Rechtsanwalt bei Tätigkeit als „entliehener Projektanwalt“

BRAO §§ 7 S. 1 Nr. 8, 46

1. Die Beschäftigung eines Volljuristen als juristischer Leiharbeiter in einer Anwaltskanzlei ist mit dem Beruf des Rechtsanwalts unvereinbar und kann das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden, insbesondere wenn die Möglichkeit besteht, dass er bei den Entleihern zu Tätigkeiten eingesetzt wird, die er nach § 7 Satz 1 Nr. 8 BRAO nicht ausüben darf.³
2. Die Tätigkeit eines Volljuristen bei einem Zeitarbeitsunternehmen erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt im Sinne von § 46 II BRAO, weil er entgegen § 46 II 1, V BRAO nicht in Rechtsangelegenheiten seines Arbeitgebers anwaltlich tätig ist.³

BGH, Urteil vom 20.3.2023 – AnwZ (Brfg) 12/21
Fundstelle: NJW 2023, S. 2724

Unwirksame Einlegung eines Rechtsmittels über ein fremdes beA

Die bloße Übermittlung des von einem Anwalt einfach signierten Schriftsatzes über das besondere Anwaltspostfach eines anderen Berufsträgers kann die erforderliche Form nicht wahren.²

BGH, Beschluss vom 6.6.2023 – 5 StR 164/23 = BeckRS 2023, 13588
Fundstelle: NJW-Spezial 2023, S. 542

Zulässige Ersatzeinreichung mit Fax

Kann ein Anwalt aus technischen Gründen einen fristwährenden Schriftsatz nicht elektronisch einreichen, muss er sich nach der zulässigen Ersatzeinreichung vor Fristablauf nicht weiter um eine elektronische Übermittlung bemühen.²

BGH, Urteil vom 25.5.2023 – V ZR 134/22 = BeckRS 2023, 17368
Fundstelle: NJW-Spezial 2023, S. 575

Nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassener Verbandsvertreter ERV-Nutzung

ArbGG §§ 11 II, 46g S. 1; BRAO §§ 46, 46c; ZPO § 80

Ist ein Verbandsvertreter nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen, ist er im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verband (noch) nicht verpflichtet, den elektronischen Rechts-

verkehr zu nutzen. Dies gilt auch dann, wenn dieser außerhalb seines Arbeitsverhältnisses zum Verband über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügt, im konkreten Verfahren aber nicht mandatiert ist. Insoweit ist er nicht als Anwalt am Prozess beteiligt, sondern wird in einem anderen Rechtsverhältnis als mit der Prozessführung beauftragter Vertreter des Verbands tätig.⁴

BAG, Beschluss vom 21.9.2023 – 10 AZR 512/20

Fundstelle: NJW 2023, S. 3253

Angestellter Anwalt als Verpflichteter nach dem GwG

Auch der nur für ein Mandat zuarbeitende angestellte Anwalt kann an einem Kataloggeschäft nach § 2 I Nr. 10 GwG mitwirken und deshalb Adressat einer gegen ihn erlassenen Prüfungsanordnung sein.²

VGH München, Beschluss vom 11.7.2023 – 22 ZB 21.121 = BeckRS 2023, 18549

Fundstelle: NJW-Spezial 2023, S. 575

Gebührenrecht

Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten einer Behörde im Verwaltungsstreitverfahren

§§ 162 Abs. 2 S. 1, 165, 151 VwGO

1. Im Verwaltungsstreitverfahren sind nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 162 Abs. 2 S. 1 VwGO die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts stets

erstattungsfähig. Dies gilt auch für einen Rechtsanwalt, der von einer Behörde beauftragt worden ist, die selbst über Volljuristen als Bedienstete verfügt.⁵

2. Folglich kommt es grundsätzlich weder darauf an, ob eine anwaltliche Vertretung der Behörde geboten, vertretbar oder zweckmäßig war, noch darauf, ob die Behörde in anderen Verfahren von der Beauftragung eines Rechtsanwalts abgesehen hat.⁵

OVG Münster, Beschluss v. 8.2.2023 – 4 E 477/22

Fundstelle: AGS-Spezial, 2023, S. 405

Wirkung der Aufhebung einer Pflichtverteidigerbestellung – Vergütungsanspruch

StPO §§ 142 VII, 307 I; RVG §§ 45 III, 48 VI

1. Die Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft führt nicht dazu, dass die Bestellung von Anfang an entfällt. Vielmehr tritt diese Wirkung erst zu dem Zeitpunkt der Aufhebungsentscheidung ein.²
2. Damit hat der Beschwerdeführer gem. § 45 III 1 RVG Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit aus der Landeskasse mit der Konsequenz, dass gem. § 48 VI 1 RVG auch die Tätigkeiten vor seiner Bestellung zu vergüten sind.²

OLG Nürnberg, Beschluss vom 18.7.2023 – Ws 133/23

Fundstelle: NJW 2023, S. 2737

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Abschlussprüfung Sommer 2024

Der **schriftliche Teil der Abschlussprüfung Sommer 2024** in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r findet am

Donnerstag	02.05.2024	(1. Tag)
Freitag	03.05.2024	(2. Tag)

statt.

Anmeldeschluss: 9. Februar 2024 (Ausschlussfrist)

(Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Anmeldungen sind **vollständig** mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen.

Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer Nichtzulassung führen.

Den Berufskollegs werden die Anmeldungen nicht mehr in Papierform zur Weitergabe zur Verfügung gestellt.

Die Anmeldeformulare können von der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.ausbildungsrechtsanwaltskammer-hamm.de) heruntergeladen werden.

Prüfungsbeginn ist jeweils 08:30 Uhr in den Klassenzimmern der zuständigen Berufskollegs.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

1. Prüfungstag am 02.05.2024

08:30 – 11:00 Uhr Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich oder
Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich

150 Minuten

(Pause: 11:00 – 11:45 Uhr)

11:45 – 12:45 Uhr Geschäfts- und Leistungsprozesse

60 Minuten

2. Prüfungstag am 03.05.2024

08:30 – 10:00 Uhr Vergütung und Kosten

90 Minuten

(Pause: 10:00 – 10:30 Uhr)

10:30 – 11:30 Uhr Wirtschafts- und Sozialkunde

60 Minuten

Für alle Prüfungsteilnehmer gilt:

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, den „**Habersack (vormals: Schönfelder)**“, die **Dienstordnung für Notare (DONot)**, **Gebührentabellen** und andere **aktuelle Gesetztexte** ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen.

Folgende Arbeits- und Hilfsmittel sind während der Prüfung nicht zugelassen:

- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt
- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen (z. B. Rot für Zulässigkeit, Blau für Begründetheit, Gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher Kostentafeln, Höver Gebührentabellen

- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG)
- Handys/Organizer/Tablets/Smartwatches und/oder weitere elektronische Kommunikationsmittel

Aufgefordert zur Prüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 30.09.2024 endet, sowie Wiederholer.

Die Ausbildungspraxen sind verpflichtet, die Prüflinge **bis zum 9. Februar 2024 (Ausschlussfrist) bei der Rechtsanwaltskammer Hamm** zur Prüfung anzumelden.

Die Kammer behält sich vor, verspätete Anmeldungen unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben.

Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei – nachgewiesenen – überdurchschnittlichen Leistungen (Notendurchschnitt von 2,0 oder besser) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer Hamm im Einzelnen geprüft.

Die **Prüfungsgebühr** beträgt 100,00 € je Prüfling. Sie ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 18 der Prüfungsordnung vom Auszubildenden zu tragen und ist mit der Anmeldung fällig. Falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, ist die Prüfungsgebühr vom Prüfungsbewerber zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist auf das Sonderkonto RAK Hamm, Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADEDIMST anzuweisen (siehe Anmeldeformular).

Bei den Überweisungen muss auf dem Überweisungsbeleg der Name, Geburtsname des/der Prüfungsteilnehmers/Prüfungsteilnehmerin mit der Vertrags-Nr. sowie der Prüfungsort angegeben werden, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann. Bei fehlenden Angaben ist nicht gewährleistet, dass eine Zulassung erfolgt und dem zuständigen Prüfungsausschuss zugeordnet wird.

Der Termin für das fallbezogene Fachgespräch wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzlichen Regelungen, hier insbesondere §§ 15 BBiG, 10 JArbSchG, hingewiesen.

Ausbildungsberater LG-Bezirk Münster

Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Leuer, Münster, wird zum 31.12.2023 seine Tätigkeit als Ausbildungsberater der Rechtsanwaltskammer Hamm für den Landgerichtsbezirk Münster beenden. Auch an dieser Stelle sprechen wir ihm für seine langjährige Tätigkeit unseren herzlichen Dank aus.

Ausbildungsberater/innen gesucht

Für den Landgerichtsbezirk Münster wird ab dem 01.01.2024 ein/e neue Ausbildungsberater/in gesucht. Für den Landgerichtsbezirk Hagen wird ab sofort ebenfalls ein/e Ausbildungsberater/in gesucht.

Ausbildungsberater/innen sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes als Beauftragte der zuständigen Stelle tätig. Sie sind berechtigt, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen.

Ihnen obliegt die Beratung der Auszubildenden, der Ausbilder sowie der Auszubildenden. Ferner sind sie die erste Ansprechperson der Rechtsanwaltskammer bei Problemen in einem Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezirk.

Sollten Sie Interesse an dieser interessanten ehrenamtlichen Tätigkeit haben, bitten wir um eine kurze schriftliche Bewerbung, gerne per E-Mail an kidschun@rak-hamm.de oder roeling@rak-hamm.de.

Neuer Fortbildungslehrgang „zum/r Geprüfte/n Rechtsfachwirt/in“

Die Rechtsanwaltskammer bietet voraussichtlich ab dem 7. Mai 2024 einen neuen Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ an.

Weitere Informationen zum Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ werden im KammerReport März 2024 veröffentlicht. Die Anmeldebögen finden Sie anschließend auf unserer Homepage (www.ausbildungsrechtsanwaltskammer-hamm.de).

Teilnahmevoraussetzung an der sich anschließenden schriftlichen Prüfung sind:

- erfolgreiche Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r, Notarfachangestellte/r oder Patentanwaltsfachangestellte/r sowie danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder

- eine mindestens sechsjährige Berufspraxis oder
- der durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemachte Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Einzelheiten zu den Teilnahmevoraussetzungen finden Sie auch auf unserer Homepage unter (www.ausbildungsrechtsanwaltskammer-hamm.de).

Dozent/in für den Fortbildungslehrgang zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in der Rechtsanwaltskammer Hamm gesucht

Für den Fortbildungslehrgang zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in sucht die Rechtsanwaltskammer Hamm eine/n Dozent/in für die Kurseinheit Rechtsanwaltsvergütungsrecht. Die Teilnehmer sollen in das vorgenannte Rechtsgebiet eingeführt werden und einen Überblick über die Systematik erhalten. Es sollen praxisbezogene Schwerpunktkenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht vermittelt werden. Der Kurs findet am Dienstagabend und Samstagvormittag statt. Die Kurseinheit umfasst insgesamt etwa 73 Unterrichtsstunden.

Bei Interesse und entsprechenden Qualifikationen (z. B. Geprüfter Rechtsfachwirt/in und/oder Rechtsanwalt/in, vorzugsweise mit Berufserfahrung, anderweitigen Bezügen zu oder Dozententätigkeit auf diesem Gebiet etc.) senden Sie bitte Ihre Kurzbewerbung bis zum 29.02.2024 an die Rechtsanwaltskammer Hamm, gerne per E-Mail an kidschun@rak-hamm.de oder roeling@rak-hamm.de.

Stipendieninformation – duale Berufe

Förderung einer Aufstiegsfortbildung z. B. zum/r „Geprüfte/n Rechtsfachwirt/in“

Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH (kurz: SBB) arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Sie führt das Weiterbildungsstipendium der Bundesregierung durch. Das BMBF stellt die Mittel dafür bereit. Die Förderung läuft über maximal drei Jahre. Die Bewerbung erfolgt an die Rechtsanwaltskammer.

Das Stipendium fördert Weiterbildungen, die berufsbegleitend durchgeführt werden. Voraussetzung für die Aufnahme in das Weiterbildungsstipendium ist ein aktueller Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden.



Bei Arbeitslosigkeit kann eine Aufnahme in die Begabtenförderung vorgenommen werden, wenn die Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und die zuständige Agentur für Arbeit dies bestätigt.

In die Begabtenförderung kann als Stipendiatin/Stipendiat aufgenommen werden, wer eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) besonders erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Qualifizierung wird nachgewiesen

- durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser)
- oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb
- oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder der Berufsschule.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die verfügbaren Fördermittel, kann die zuständige Stelle höhere Anforderungen zugrunde legen.

Bei Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung soll die Stipendiatin/der Stipendiat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Aufnahme maximal bis zu drei Jahre später erfolgen. Mögliche Ausnahmefälle sind u. a.:

- Grundwehrdienst oder Zivildienst
- Freiwilligendienste
- Mutterschutz- und Elternzeit

Achtung: Stipendiaten, die bereits 28 Jahre oder älter sind, können ausnahmslos nicht mehr aufgenommen werden.

Neue Stipendiatinnen und Stipendiaten nehmen wir jeweils bis zum **30.06.** eines Jahres auf. Bewerbungsschluss ist jeweils der **30.04.** des Jahres. Im anschließenden Auswahlverfahren berücksichtigen wir alle Bewerbungen, die fristgerecht und vollständig bei uns eingegangen sind. Bewerbungsformulare können bei der Rechtsanwaltskammer Hamm angefordert werden.

Gern stehen wir für evtl. Fragen zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an Frau Kidschun oder Frau Röling (E-Mail: kidschun@rak-hamm.de / roeling@rak-hamm.de).

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung besteht nicht.

Wichtig: Der Antrag auf Aufnahme in die Begabtenförderung muss vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme gestellt werden!

Namen und Nachrichten

Namen und Nachrichten

Neues Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat ein neues Präsidium. In ihrer 165. Hauptversammlung, die am 13.10.2023 in München stattfand, waren nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit des bisherigen Präsidiums turnusmäßig das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der vier

Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten sowie der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters neu zu besetzen.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels aus Münster wurde einstimmig in seinem Amt als Präsident der BRAK bestätigt. Er ist Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm und gehörte dem Präsidium ab September 2015 als 2. Vizepräsident an. Seit September 2018 ist er Präsident der BRAK.

Zum 1. Vizepräsidenten wurde der Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, **Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke**, gewählt. Er gehört dem Präsidium seit 2019 an und war bislang unter anderem für die Bereiche Rechtsdienstleistungsrecht und besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) zuständig. Zudem ist er Vorsitzender des Ausschusses „Future of the Legal Profession and Legal Services“ des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE).

Der 2. Vizepräsident war und bleibt **Rechtsanwalt André Haug**, Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe. Haug wirkt seit 2018 im Präsidium der BRAK mit und war dort bislang unter anderem für das Berufsrecht sowie für internationale Beziehungen unter anderem mit Israel zuständig.

Zum 3. Vizepräsidenten wurde **Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers** gewählt. Er ist Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle. Dem Präsidium der BRAK gehört er bereits seit 2015 an und war bislang unter anderem zuständig für das Brüsseler Büro der BRAK, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Legal Tech und Digitalisierungsfragen.

Neu ins Präsidium gewählt wurde als 4. Vizepräsidentin die Dresdener **Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann**. Sie ist seit 2017 Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen und seit April 2021 deren Präsidentin. Seit 2020 engagiert sie sich im Ausschuss Rechtsdienstleistungsgesetz der BRAK. Zudem ist sie stellvertretende Vorsitzende des Fördervereins Forum Recht e. V. und Mitglied im Verband deutscher Unternehmerinnen.

Neue Schatzmeisterin der BRAK ist Rechtsanwältin **Leonora Holling**. Sie ist seit Ende 2020 Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Zudem ist sie seit 2018 Bundesvorsitzende des Bundes der Energieverbraucher e. V., Vorsitzende des Beirats der Schiedsstelle Energie e. V. in Berlin und im Vorstand anderer gemeinnütziger Organisationen.

Nachrichten aus der Anwaltsgerichtsbarkeit

Besetzung des Senats für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof

Nach Mitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer ist **RA Prof. Dr. Jens Schmittmann, Essen**, erneut für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 01.11.2023 zum Beisitzer im Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof berufen worden. Prof. Dr. Schmittmann wurde erstmals

im Jahre 2018 zum Beisitzer im Senat für Anwaltssachen bestellt. Damit ist das Bundesministerium der Justiz dem Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer nachgekommen, Herrn Prof. Dr. Schmittmann erneut zu ernennen.

Wir beglückwünschen Herrn Kollegen Prof. Dr. Schmittmann zu seiner Wiederernennung und wünschen ihm für seine weitere Tätigkeit viel Erfolg.

Besetzung des Anwaltsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen

Am 31.10.2023 endete die bisherige Amtszeit des als Anwaltsrichter bei dem Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen tätigen Kollegen **Dr. Georg Hünnekens, Münster**. Herr Kollege Dr. Hünnekens ist auf Vorschlag des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm für die Zeit vom 01.11.2023 bis zum 31.10.2028 unter Berufung in das ehrenamtliche Richterverhältnis zum Mitglied (Beisitzer) des Anwaltsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen wieder ernannt worden. Herr Kollege Dr. Hünnekens gehört dem Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 01.11.2018 an.

Am 14.11.2023 endete die bisherige Amtszeit des als Anwaltsrichter bei dem Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen tätigen Kollegen **Dr. Markus Frisch, Hamm**. Herr Kollege Dr. Frisch ist auf Vorschlag des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm für die Zeit vom 15.11.2023 bis zum 14.11.2028 unter Berufung in das ehrenamtliche Richterverhältnis zum Mitglied (Beisitzer) des Anwaltsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen wieder ernannt worden. Herr Kollege Dr. Frisch gehört dem Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 15.11.2018 an.

Wir beglückwünschen die Kollegen zu ihrer Wiederernennung und wünschen ihnen für ihre weitere Tätigkeit viel Erfolg.

Wechsel in der Besetzung des Anwaltsgerichts für den Bezirk der RAK Hamm

Am 31. Oktober 2023 endete bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der RAK Hamm die Amtszeit von Rechtsanwältin **Eva Jürcke, Wilnsdorf**. Frau Kollegin Jürcke gehörte seit dem 01.11.2008 dem Anwaltsgericht für den Bezirk der RAK Hamm zuerst als Beisitzerin der I. Kammer und später als deren Vorsitzende an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer dankt Frau Kol-

legin Jürcke sehr für ihre über 10-jährige Tätigkeit und ihr herausragendes Engagement im hiesigen Kammerbezirk.

Nachfolgerin als Vorsitzende der I. Kammer wird Frau Rechtsanwältin **Regina Bazilowski aus Warstein**. Sie wurde durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm zur Vorsitzenden der I. Kammer bis zum Ablauf ihrer Amtszeit bestellt.

Frau Kollegin Bazilowski gehört dem Anwaltsgericht seit dem 01.08.2009 an und war bislang in der I. Kammer als Beisitzerin tätig.

Wir beglückwünschen Frau Kollegin Bazilowski zu ihrer Ernennung.

Neues Mitglied (Beisitzerin) ist zum 01.11.2023 Rechtsanwältin **Simone Verwold, Bad Salzuflen**. Sie wurde von der Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm für die Zeit vom 01.11.2023 bis zum 31.10.2028 in das ehrenamtliche Richterverhältnis berufen.

Frau Kollegin Verwold wurde 2004 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und ist Fachanwältin für Sozialrecht. Der Vorstand beglückwünscht die Kollegin zu ihrer Ernennung und wünscht ihr für ihre Tätigkeit viel Erfolg.

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Veranstaltungen des DAI

Live-Stream und Präsenz (Auswahl)

Die nachfolgend aufgeführten Fortbildungen finden als Hybrid-Veranstaltung statt. Sie haben die Wahl: Nehmen Sie online gem. § 15 Abs. 2 FAO im DAI eLearning Center oder vor Ort im DAI-Ausbildungcenter, Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum, teil. Auch online können Sie die Veranstaltung für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Das Fortbildungsprogramm wird stetig weiter ausgebaut. Alle Veranstaltungen finden Sie immer aktuell auf www.anwaltsinstitut.de

Hybrid-Veranstaltungen

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht:
Vergleich – Präklusion – Berufungsverfahren
In Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm
Datum: 21.03.2024

Fachinstitut und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

- Mediationsphasenupdate – Refreshingkurs für MediatorInnen
Datum: 04.03.2024

Das DAI eLearning Center

Das eLearning Center ist das Ausbildungcenter des DAI im Internet. Hier werden anwaltliche Fortbildungen: als

Online-Kurs für das Selbststudium sowie als Online-Vortrag (live oder zum Selbststudium) angeboten.

Das Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen werden: www.anwaltsinstitut.de/elearning

Ein Online-Kurs ist eine in sich abgeschlossene textbasierte Lerneinheit, die in der Regel auf eine Lernzeit von 2,5 Stunden angelegt ist.

Bei den Online-Vorträgen für das Selbststudium verfolgen Sie die Referenten und ihre Präsentation im Video an Ihrem Bildschirm.

Die Online-Kurse und -Vorträge können orts- und zeitunabhängig gebucht und in individuellem Tempo durchgeführt werden.

Die Online-Kurse und die Online-Vorträge erfüllen die Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO. Beide beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Tests.

Mit den Online-Vorträgen in der Live-Übertragung können Sie die Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu interagieren. Die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme werden durch das DAI bereitgestellt, sodass Sie für Ihre Teilnahme eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO erhalten.

Kammermitglieder erhalten bei Buchung der u. g. **Online-Kurse und -Vorträge für das Selbststudium und Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion**, die in Zusammenarbeit mit der RAK Hamm durchgeführt werden, eine **Ermäßigung** auf den sonst für sie geltenden Gesamtpreis.

Online-Vortrag LIVE (Auswahl)

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht – Vergütungsklage
19.01.2024
- Aktuelle Entwicklungen im AGG-Recht
01.03.2024

Fachinstitut für Erbrecht

- Optimale Beratung von Erblassern
14.03.2024

Fachinstitut für Familienrecht

- Optimale Beratung von Erblassern
14.03.2024
- Aktuelles Abstammungsrecht auf Grundlage einer systematischen Darstellung des Rechtsgebietes
07.03.2024

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Schnittstellen Miet- und WEG-Recht: Erprobte Konzepte bei Problemen mit der vermieteten Eigentumswohnung
16.02.2024

Fachinstitut für Sozialrecht

- Medizinische Sachverhaltsermittlungen im Sozialrecht
23.01.2024
- Update Berufskrankheitenrecht
23.01.2024

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

- Praxisprobleme des Verwaltungsprozesses: Die perfekte Antragstellung
26.02.2024

Live-Stream

Fachinstitut für Sozialrecht/Strafrecht

- Das neue SGB SIV – Opferrechte aus sozialrechtlicher und strafrechtlicher Sicht
22.02.2024

Online-Vortrag Selbststudium (Auswahl)

Fachinstitute Insolvenz- und Sanierungsrecht

- Das Gutachten im Eröffnungsverfahren

Fachinstitute Medizinrecht/Informationstechnologierecht

- Datenschutz im Medizinrecht

Fachinstitut Medizinrecht/Strafrecht

- Medizinstrafrechtliche Probleme bei nicht indizierten ärztlichen Leistungen

Fachinstitut Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Must-knows Schönheitsreparaturen in der Wohn- und Geschäftsraummiete

Online-Kurs Selbststudium (Auswahl)

Fachinstitut Insolvenz/Handels- und Gesellschaftsrecht

- Recht der Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz, § 135 InsO

Fachinstitut Sozialrecht/Arbeitsrecht

- Arbeitsunfall und Berufskrankheit nach dem SGB VII am Beispiel COVID-19

Veranstaltungen des Anwalt- und Notarvereins des Landgerichtsbezirks Hagen e. V.

- „Einfach, effektiv und elegant – Unterhalt mit Excel-Mustervorlagen berechnen“
24.01.2024
14.00 Uhr – 20.00 Uhr
- Die Stolperfallen bei der Berechnung des Kindesunterhalts (inkl. der wichtigsten BGH-Entscheidungen)
07.02.2024
13.00 Uhr – 19.00 Uhr
- Aktuelle Entwicklungen im Kindschaftsrecht – Neue Anforderungen an die anwaltliche Beratungspraxis und Verfahrensführung durch die Gesetzesnovellen und Rechtsprechung der letzten Jahre
14.03.2023
13.00 Uhr – 19.00 Uhr
- Aktuelle Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht
20.03.2024
14.00 Uhr – 20.00 Uhr

Die Veranstaltung finden in der Villa Post, Wehringhauser Str. 38, 58089 Hagen, statt.

Weitere Informationen:

Anwalt- und Notarverein des Landgerichtsbezirks Hagen e. V.
Heinitzstr. 42, 58097 Hagen
T. 02331/82182
info@anwaltverein-hagen.de

Literatur

Literatur



„RVG für Anfänger“, Enders, C. H. Beck, 21., vollständig überarbeitete Auflage, 2023, XXVII, 797 S., Softcover, 53,- €, ISBN 978-3-406-79423-0

Das Werk hilft Auszubildenden, Anfängerinnen und Anfängern und Fortgeschrittenen, sich im komplexen Anwaltsgebührenrecht zu orientieren. Die zahlreichen Beispiele mit Musterlösungen ermöglichen eine effektive Selbstkontrolle. In ausführlichen Fußnoten findet die Leserschaft weiterführende Hinweise auf Rechtsprechung und Schrifttum. Das Werk ermöglicht somit eine ebenso zügige wie nachhaltige Gebührenberechnung.

Die Neuauflage bringt das Werk insgesamt auf den aktuellen Stand Sommer 2023 in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur und berücksichtigt dabei insbesondere:

Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BRAO-Reform), Gesetz zur Durchführung der VO (EU) 2019/1111 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften, Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der ZPO, des BGB, des WohnungseigentumsG und des G zur Modernisierung des Strafverfahrens. Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren. Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, die ersten Erfahrungen mit dem KostRÄG 2021 in der Praxis.

„BGB-Kommentar“, Prütting/Wegen/Weinreich, Wolters Kluwer, 18. Auflage, 2023, 4.104 S., gebunden, 239,00 €, ISBN: 978-3-472-09796-9

Das Werk wird seit seinem ersten Erscheinen anhand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und wesentlicher Literatur sorgfältig überarbeitet und aktualisiert, damit wird eine jährliche Erscheinungsweise garantiert. Der Kommentar hat darüber hinaus eine gute Lesbarkeit und klare Gliederung, die u. a. auf dem Verzicht von unüblichen Abkürzungen beruht, aber auch auf der praxisorientierten Gewichtung der Kommentierung.

„ZPO-Kommentar“, Prütting/Gehrlein, Wolters Kluwer, 15. Auflage, 2023, 4.084 S., gebunden, 139,00 €, ISBN: 978-3-472-09795-2

Der ZPO-Kommentar von Prütting und Gehrlein ist ein Arbeitsmittel für jede Juristin und jeden Juristen im Zivilverfahrensrecht und bietet auch in seiner inzwischen 15. Auflage wiederum höchste Aktualität und klare Strukturierung. Das Werk wird seit seinem ersten Erscheinen anhand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und wesentlicher Literatur sorgfältig überarbeitet und aktualisiert, damit wird eine jährliche Erscheinungsweise garantiert. Der Kommentar hat darüber hinaus eine gute Lesbarkeit und klare Gliederung, die u. a. auf dem Verzicht von unüblichen Abkürzungen beruht, aber auch auf der praxisorientierten Gewichtung der Kommentierung.

„AnwaltFormulare Mandanteninformationen“, Michael Sattler, Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2023, 3. Auflage, 490 S., gebunden, mit Musterdownload, 64,00 €, ISBN: 978-3-8240-1683-9

Mandantenaufklärung ist zeitaufwendig. Kosten, Fristen, Termine, rechtliche und taktische Möglichkeiten – die mühsame Einzelfallanfertigung birgt die Gefahr, dass wichtige Details übersehen werden und sich damit das Haftungsrisiko erhöht.

Wie so oft steckt die Tücke im Detail: Welche Fristen erwarten den Mandanten im Rahmen einer Kündigungsschutzklage? Wurde er auf die Verjährung seiner Zugewinnausgleichsansprüche hingewiesen? Kennt er alle verjährungshemmenden Maßnahmen gegenüber Dritten?

Die „AnwaltFormulare Mandanteninformationen“ enthalten mehr als 120 sofort einsetzbare Formulare zur Mandantenaufklärung. Viele davon werden zudem als Download zur Verfügung gestellt. Als persönliches Anschreiben oder in Form eines Merkblatts. Ganz nach dem jeweiligen Bedarf und ohne lästiges Anpassen.

In einem Band stehen damit für nahezu jede Mandatskonstellation schriftliche Mandanteninformationen auf Abruf bereit. Insgesamt finden sich darin Formulare für 15 verbreitete Rechtsgebiete: vom Verkehrs- und Familienrecht über Sozial- und Strafrecht bis zur Zwangsvollstreckung. Neu hinzugekommen: Versicherungs-, Datenschutz-, IT- und Urheberrecht.

Alle Muster sind gut verständlich für juristische Laien formuliert. Ergänzt werden sie von rechtlichen Erläuterungen, wie z. B. taktischen Hinweisen und Checklisten – sorgfältig erarbeitet von einem Autorenteam erfahrener Rechtsanwältinnen.

„Arbeitszeitrecht“, Buschmann/Ulber, 2., neu bearbeitete und aktualisierte Auflage, 2024, Bund-Verlag, ca. 750 S., gebunden, 89,00 €, ISBN: 978-3-7663-7190-4

Der Kompaktkommentar erläutert das gesamte für die betriebliche Praxis maßgebliche Arbeitszeitrecht. Das umfasst neben dem reformierten Arbeitszeitgesetz

(ArbZG) alle wichtigen arbeitszeitrechtlichen Spezialgesetze. Weiterer Inhalt des Kommentars ist die Darstellung des Europarechts, das für das Arbeitszeitrecht maßgeblich ist. Nationale Regelungen, die im Widerspruch zu den Vorgaben der Arbeitszeitrichtlinie oder der Rechtsprechung des EuGH stehen, sind unwirksam. Dies zeigt nicht zuletzt die EuGH-Entscheidung zur Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit, die durch das BAG bestätigt und im neuen ArbZG verankert wird. Im Anhang bietet der Kommentar zudem Verordnungen zur Arbeitszeit, Richtlinien der Europäischen Union sowie das Arbeitszeitrecht der Europäischen Sozialcharta und der Internationalen Arbeitsorganisation IAO/ILO.

Statistik

Statistik

Statistik der juristischen Prüfungen 2021 veröffentlicht

Im Jahr 2021 haben 8.730 Studierende nach durchschnittlich 10,9 Semestern erfolgreich die Erste Juristische Prüfung absolviert. Die Zahl der erfolgreichen Prüfungsteilnehmenden ist gegenüber dem Vorjahr 2020 (9.028 Studierende) erneut leicht zurückgegangen. Die bundesweite Bestehensquote beim staatlichen Prüfungsteil beträgt 75,3 % und ist damit im Vergleich zum Vorjahr (72 %) gestiegen.

Mit 57,6 % bleibt der Anteil der Frauen etwa auf dem Niveau von 2020 (57,7 %). Vollbefriedigend oder besser erzielten 37,9 % der Kandidatinnen und Kandidaten. Ein „sehr gut“ wurde von 0,3 % aller Geprüften erzielt.

Zwischen den einzelnen Bundesländern gibt es teils deutliche Unterschiede: So variiert die durchschnittliche Studiendauer etwa zwischen 9,4 (Nordrhein-Westfalen) und 14,2 (Saarland) Semestern. Bei der Notenverteilung haben 50,3 % der Kandidatinnen und Kandidaten in Berlin „vollbefriedigend“ oder besser erzielt, während in Brandenburg 24,8 % der Geprüften „vollbefriedigend“ oder besser erreichten.

Die Zweite Juristische Staatsprüfung wurde 2021 von insgesamt 8.415 Personen erfolgreich abgelegt. Dies entspricht, wie bereits in den Vorjahren, einem Anteil von über 85 % aller Prüfungsteilnehmenden. Der Anteil der Frauen ist mit 58,3 % gegenüber dem Vorjahr unverändert. Mit den Noten „vollbefriedigend“, „gut“ und „sehr

gut“ haben 21,4 % der Kandidatinnen und Kandidaten ihr Referendariat abgeschlossen. Die Bestnote „sehr gut“ ist in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung mit 0,1 % noch seltener als in der ersten Prüfung.

Das Studium der Rechtswissenschaften endet mit einer zweigeteilten Prüfung aus einem universitären und einem landeseinheitlichen staatlichen Teil. Die Prüfungsgesamtnote für die Erste Juristische Prüfung errechnet sich aus beiden Prüfungsteilen.

Um die Befähigung zum Richteramt zu erwerben, sind der erfolgreiche Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums und daran anschließend das Absolvieren des 24-monatigen juristischen Vorbereitungsdienstes (Referendariat) erforderlich. Das Referendariat wiederum wird landeseinheitlich durch die Zweite Juristische Staatsprüfung abgeschlossen.

Die Ausbildungsstatistik, die vom Bundesamt für Justiz erstellt und veröffentlicht wird, kann auf der Homepage unter www.bundesjustizamt.de/justizstatistik kostenfrei abgerufen werden.

Die Ausbildungsstatistik finden Sie unter dem Link: [Ergebnisse der Juristischen Prüfungen 2021 \(bundesjustizamt.de\)](http://www.bundesjustizamt.de/ergebnisse-der-juristischen-pruefungen-2021)

(Quelle: Bundesamt für Justiz, Pressemitteilung vom 28.07.2023)

Statistik: Mehr niedergelassene ausländische Anwältinnen und Anwälte

Die Tendenz, dass sich mehr ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Berufsausübung in Deutschland niederlassen, hält auch nach dem Anstieg in den beiden vorangegangenen Jahren weiterhin an. Das belegen die kürzlich von der BRAK veröffentlichten Statistiken zu niedergelassenen ausländischen Anwältinnen und Anwälten.

In Deutschland dürfen sich Personen, die nach dem Recht ihres Herkunftsstaates zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Berufsausübung niederlassen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Für Juristinnen und Juristen aus EU-Mitgliedstaaten sind diese im Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) geregelt, für Personen aus anderen Staaten in § 206 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BRAO).

Zum 01.01.2023 waren nach dem EuRAG 687 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und nach § 206 BRAO 542 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig. Insgesamt waren somit bundesweit 1.229 Rechtsanwältinnen und

Rechtsanwälte unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung in Deutschland niedergelassen. Der kontinuierliche Anstieg der vorangegangenen Jahre (2021: insgesamt 1.170; 2022: insgesamt 1.180) setzt sich damit fort.

In der Tabelle 2023 zu § 206 BRAO wurde berücksichtigt, dass sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der Demokratischen Republik Kongo seit dem 26.10.2022 (BGBl. 2022 I, 1798 v. 10.10.2022) in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich niederlassen dürfen. Aus der Demokratischen Republik Kongo hat sich bislang ein WHO-Anwalt in Deutschland niedergelassen. Aus Kasachstan dürfen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seit dem 19.02.2022 (BGBl. 2022 I, 170 v. 07.02.2022) in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich niederlassen. Allerdings hat bislang noch niemand von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter den folgenden Links:

- [Niedergelassene Anwält:innen nach EuRAG – 2023](#)
- [Niedergelassene Anwält:innen nach § 206 BRAO – 2023](#)
- [Entwicklung der Zahlen niedergelassener ausländischer Anwält:innen bis 2023](#)

Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Prüfung zur Notarfachwirt/ zum Notarfachwirt

Die von der Westfälischen Notarkammer abgehaltenen Prüfungen zur Notarfachwirtin bzw. zum Notarfachwirt haben auch im Jahr 2023 stattgefunden. 32 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Notariaten haben sich nach einer anstrengenden Vorbereitung erfolgreich der Prüfung unterzogen. Wir gratulieren

- Jolante Blewonska
- Melanie Bölling
- Samira Bosch
- Alexander Büscher
- Daryl John Dimke
- Daniela Döller
- Jessica Enbrecht
- Mandy Ferdyan
- Francisca Fritze
- Özlem Günes
- Michelle Häseker
- Theo Horst
- Karolina Kipreeva
- Janine Knöfler-Schmidt
- Isabella Kruzycki
- Anita Langner
- Liudmila Melzel
- Anna Franziska Noll
- Judith Oberwelland
- Lara Ostendorf
- Adriana Rexha
- Annika Robers
- Patricia Schulte
- Natalia Seidel
- Myriam Sarah Sempf
- Valerie Isabel Sinen
- Nils Sterzl
- Rebekka Terhart
- Wiebke Weilinghoff
- Karina Weinberger
- Lea Wilhelm

herzlich zu der bestandenen Prüfung.

Prüfungstermine für die Prüfung zur Notarfachwirtin/zum Notarfachwirt

Die Westfälische Notarkammer gibt die Prüfungstermine für die Prüfung zur Geprüften Notarfachwirtin/zum Geprüften Notarfachwirt wie folgt bekannt:

Die Klausuren werden am

Montag, 3. Juni 2024

- 1. Klausur: 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr
- 2. Klausur: 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und

Dienstag, 4. Juni 2024

- 1. Klausur: 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr
- 2. Klausur: 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

im **Kurhaus Bad Hamm, Ostenallee 87, 59071 Hamm** geschrieben.

Als Termine für die mündlichen sowie mögliche Ergänzungsprüfungen haben wir Samstag, den 7. September 2024 und Mittwoch, den 11. September 2024 vorgesehen.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass sich diese Termine noch einmal verschieben können.

Anmeldungen zur Prüfung müssen **bis zum 3. Mai 2024 (Ausschlussfrist)** bei der Notarkammer eingehen. Ein Anmeldeformular kann bei der Geschäftsstelle der Notarkammer angefordert werden.

Informationen für neue Notarvertretungen

Die Bundesnotarkammer hat eine Seite für neue Notarvertretungen eingerichtet: <https://www.bnotk.de/intern/startklar-fuer-die-notarvertretung>. Dort finden angehende Vertreterinnen und Vertreter wichtige Punkte, die vor der ersten Vertretung erledigt werden müssen, um die Anwendungen der Bundesnotarkammer uneingeschränkt nutzen zu können.

Förderprogramm MID-Digitale Sicherheit

Auch Anwaltskanzleien und Anwaltsnotargeschäftsstellen können von dem nordrhein-westfälischen Förderprogramm MID-Digitale Sicherheit profitieren.

MID-Digitale Sicherheit unterstützt Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen dabei, Sicherheitslücken im eigenen Betrieb aufzudecken und zu beheben und so resilienter

gegenüber Cyberangriffen zu werden. Das neue Teilprogramm fördert Maßnahmen in drei verschiedenen Schwerpunkten, die beliebig miteinander kombiniert werden können:

1. Unternehmen können mithilfe der Förderung eine Analyse des Ist-Zustandes der IT-Sicherheit durchführen lassen und Maßnahmen ergreifen, um die dadurch erkannten Schwachstellen zu beheben.
2. Es werden Schulungen der Mitarbeitenden gefördert, um diese für digitale Sicherheit zu sensibilisieren und gezielt fortzubilden.
3. Die Anschaffung von Software für den IT-Basischutz (z. B. Anti-Viren- und Anti-Ransom-Software) wird gefördert.

Die geförderten Unternehmen werden mit bis zu 15.000 Euro unterstützt, wobei die Förderquote für Kleinst- und kleine Unternehmen bei 80 % liegt und die Förderquote für mittlere Unternehmen bei 60 %. Weitere Informationen sind auf der Programmseite (<https://www.mittelstand-innovativ-digital.nrw/mid-digitale-sicherheit>) hinterlegt.

Berufsrecht aktuell

Berufsrecht aktuell

Informationsschreiben der FIU u.a. an die Notarinnen und Notare

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) hat sich mit einem Informationsschreiben zur Identifizierung auffälliger Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Angriff der Hamas und dem sog. Palästinensischen Islamischen Jihad auf Israel vom 13. November 2023 u. a. an die Notarinnen und Notare gewandt. Notarinnen und Notaren kommt eine zentrale Bedeutung bei der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie bei der Umsetzung der Sanktionsmaßnahmen zu. Das Schreiben ist mit dem elektronischen Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer Nr. 18/2023 vom 3. Dezember 2023 versandt worden.

FAQ der BNotK zur Geldwäsche- bekämpfung fortgeschrieben

Die Bundesnotarkammer hat das Dokument „Geldwäschegesetz – Häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQs)“ mit Stand 29. August 2023 auf ihrer Homepage im internen Bereich eingestellt. Neben Fortschreibungen der bisher schon behandelten Themen findet sich in der Dokumentation nun einer neuer Abschnitt H., der sich mit dem Verbot der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien befasst.

Pflicht zur goAML-Registrierung

Ab dem 1. Januar 2024 sind alle Notarinnen und Notare unabhängig von der konkreten Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung verpflichtet, sich im elektronischen Meldeportal „goAML Web“ der FIU zu registrieren (§§ 45 Abs. 1 Satz 2, 59 Abs. 6 GwG). Dies gilt auch dann, wenn in einer Berufsausübungsgemeinschaft mehrerer Notarinnen oder Notare das Notaramt ausüben. Der Großteil der Notarinnen und Notare ist zwar bereits bei „goAML Web“ registriert, für den Rest aber besteht nun Handlungsbedarf. Eine

Anleitung zur Registrierung bei „goAML Web“ hat die Bundesnotarkammer bereitgestellt: <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/bundesnotarkammer/geldwaeschegesetz/registrierung-bei-goaml.html>.

Weiterführende Hinweise zur Registrierung bei „goAML Web“ und zur Abgabe von Geldwäscheverdachtsmeldungen sind in den FAQ der BNotK und in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum GwG enthalten, die unter <https://www.bnotk.de/intern/geldwaeschebekaempfung> abrufbar sind. Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare müssen sich nur einmal registrieren, um den notariellen und den anwaltlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Mitarbeitervollmachten ohne namentliche Benennung in notariellen Urkunden

Das Oberlandesgericht Hamm hat mit Beschluss vom 16. Mai 2023 – 15 W 108/23 – darauf hingewiesen, dass eine Vollmacht, die den namentlich nicht benannten jeweiligen Angestellten des beurkundenden Notars erteilt worden ist, für den formgerechten Vertretungsnachweis im Grundbuchverfahren nicht genüge, obwohl der Notar die handelnde Person in Wahrnehmung der Vollmacht als Angestellten bezeichnet hatte. Damit vertritt das OLG Hamm eine andere Auffassung als wesentliche Teile der obergerichtlichen Rechtsprechung und der Kommentarliteratur.

Handels- und Gesellschaftsrecht

Handels- und Gesellschaftsrecht

Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Die Bundesnotarkammer hat am 24. November 2023 ihr Rundschreiben Nr. 08/2023 nebst Anlagen zum Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts veröffentlicht. Das Rundschreiben beschäftigte sich auch mit für die notarielle Praxis relevanten Fragen in Bezug auf die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des MoPeG am 1. Januar 2024. Das Rundschreiben ist mit dem elektronischen Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer Nr. 18/2023 vom 3. Dezember 2023 versandt worden.

MoPeG/Gesellschaftsregister: Erweiterungen in XNotar

Am 1. Januar 2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist insbesondere die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters und infolgedessen die Eintragungsfähigkeit von Gesellschaften bürgerlichen Rechts verbunden. Im Zuge des Inkrafttretens des MoPeG ergeben sich für die tägliche Arbeitspraxis in den Notarbüros insbesondere Änderungen und Erweiterungen in den Modulen Handelsregister und Grundbuch der Anwendung XNotar. Ausführliche Informationen zu diesen Änderungen und Erweiterungen finden Sie in der [Onlinehilfe](#) der Notar-Net GmbH.

Die Möglichkeit, im Modul Handelsregister von XNotar Vorgänge zur Eintragung im Gesellschaftsregister vorzubereiten, steht bereits seit dem 1. November 2023 zur Verfügung. Der Versand entsprechender Anmeldungen ist jedoch erst ab Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2024 zulässig.

Fake-Rechnungen nach Registereintragungen

Der Strom von Fake-Rechnung nach Registereintragungen reißt nicht ab. Aufgefallen ist in jüngster Zeit insbesondere eine Fake-Rechnung des vorgeblichen „Europäischen Unternehmensregisters“, die sich auf die angebliche Erteilung der Europäischen Unternehmens-Identifikationsnummer bezieht. Weiter haben wir nun auch wieder Fake-Rechnungen gesehen, die nach Vereinsregisteranmeldungen versandt wurden.

Digitalisierung im Notariat

Digitalisierung im Notariat

Elektronischer Vollzug von Grundstücksgeschäften – Projekt eNoVA

Die Bundesnotarkammer informiert mit ihrem Rundschreiben Nr. 7/2023 vom 15. November 2023 über das Projekt eNoVA (Elektronischer Notar-Verwaltung-Austausch). Mit dem Projekt eNoVA (elektronischer Notar-Verwaltung-Austausch) soll der Vollzug von Grundstücksgeschäften weitgehend digitalisiert werden. Eigentumsumschreibungen können sowohl im Sinne der Notarinnen und Notare als auch der Bürgerinnen und Bürger so schneller, effizienter und kostengünstiger herbeigeführt werden. Digitalisiert werden sollen in zeitlich versetzten Stufen:

- die Mitteilungen an die Gutachterausschüsse,
- die steuerlichen Mitteilungspflichten,
- die Vorkaufsrechtsanfragen bei den Städten und Gemeinden und
- die Einholung behördlicher und gerichtlicher Genehmigungen.

Zur Umsetzung des elektronischen Vollzugs wird die Notar-Net GmbH voraussichtlich ab März 2024 in XNP ein neues **XNotar-Modul „eNoVA“** zur Verfügung stellen, welches in seiner ersten Ausbaustufe die Möglichkeit zur (freiwilligen) Übermittlung von Mitteilungen an die Gutachterausschüsse bieten wird. Unter Verwendung dieses Moduls können der Urkundenvollzug vorbereitet und die daraus entstehenden strukturierten Daten samt Urkundenabschrift an die betreffenden öffentlichen Stellen versandt werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum elektronischen Rechtsverkehr beim Vollzug von Grundstücksgeschäften gibt es derzeit nur im Hinblick auf die Kommunikation mit Gerichten. Perspektivisch wird der elektronische Vollzug gesetzlich verpflichtend.

Das Rundschreiben der BNotK ist mit dem elektronischen Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer Nr. 18/2023 vom 3. Dezember 2023 versandt worden.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Notar Georg Austerschmidt, Delbrück
- Notar Rainer Dettmer, Olpe
- Notarin Christina Dirkes-Willeke, Brilon
- Notar Gereon Felderhoff, Dorsten
- Notar Michael Filthaut, Essen
- Notarin Jutta Klaus, Geseke
- Notar Günter Kohaupt, Warburg
- Notar Johannes Kröger, Büren
- Notarin Evelyn Luft-Gautsch, Haltern am See
- Notar Thomas Schröer, Coesfeld

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V., Bochum

Veranstaltungsprogramm I. Quartal 2024 Fachinstitut für Notare

Hybrid: Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2023/2024

Die Veranstaltung, die zu den erfolgreichsten Tagungen des Fachinstituts für Notare gehört, wendet sich an Notare und angehende Notare. Sie greift aktuelle Probleme und Fragestellungen auf, die sich für die Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2023/2024 hauptsächlich aufgrund neuer Rechtsprechung, aber auch aus der Gutachtenpraxis des DNotI ergeben haben. Die Referenten verbinden die Darstellung der Fälle mit Lösungsvorschlägen für die notarielle Praxis, und zwar unter besonderer Berücksichtigung von praxisnahen Formulierungsmustern. Damit wird die erfolgreiche Konzeption der Veranstaltungen in den vergangenen Jahren mit neuen, aktuellen Themen fortgesetzt. Den Veranstaltungen liegt auch 2023 eine ausführliche Tagungsunterlage mit praxisnahen Lösungs- und Formulierungsvorschlägen zugrunde.

Einige Zeit nach der Veranstaltung erhalten die Teilnehmer das im Kostenbeitrag enthaltene eBook aus dem Verlag C.H.Beck „Herrler/Hertel/Kessler, Aktuelles Immobilienrecht 2024“, das eng mit der Tagungsreihe verbunden ist und die Fragen und Diskussionen aus den Seminaren aufgreift.

Referenten: Sebastian Herrler, Notar, München
Christian Hertel, LL.M., Notar, Weilheim i. OB
Dr. Jörg Ihle, Notar, Bergisch Gladbach
Prof. Dr. Christian Kessler, Notar, Düren

Datum: 22.02.2024

Ort: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum /
Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden – mit
Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)

Kostenbeitrag: 335,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 250,- € (USt.-befreit) für Notarassessoren
235,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der
Westfälischen Notarkammer

Nr.: 035115 (Präsenz) / 035116 (Live-Stream)

Hybrid: Das MoPeG in der notariellen Praxis

Das Seminar wendet sich an Notare und angehende Notare.

Mit dem 1. Januar 2024 kommt es durch das MoPeG zu wesentlichen Änderungen im Recht der Personengesellschaften. Die Veranstaltung gibt einen kompakten, eingängigen Überblick über die Reform und zeigt die Konsequenzen für die notarielle Praxis auf.

Leitung: Prof. Dr. Heribert Heckschen, Notar, Dresden

Referenten: Dr. Sophie Freier, Notarin, Borna
Prof. Dr. Heribert Heckschen, Notar, Dresden
Dr. Ekkehard Nolting, Rechtsanwalt, Dresden
Dr. Pascal Salomon, Notar, Riesa

Datum: 29.02.2024

Ort: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum /
Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.15 Uhr (6 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 240,- € (USt.-befreit) für Notarassessoren
195,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der
Westfälischen Notarkammer

Nr.: 035108 (Präsenz) / 035109 (Live-Stream)

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum
Tel.: 0234 970640; Fax 0234 703507
E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de
Web: www.anwaltsinstitut.de

Online-Vortrag LIVE

Online-Vortrag LIVE: Die GbR im Grundbuchverkehr ab 1. Januar 2024 (MoPeG)

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen

Datum: 15.01.2024 (035173)
16.01.2024 (035174)
22.01.2024 (035175)
23.01.2024 (035254)

Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: jeweils 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr
(2,5 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der
Westfälischen Notarkammer

Online-Vortrag LIVE: Praktische Tipps zur Optimierung des elektronischen Urkundenarchivs

Vermeidung von Mehrarbeit durch konsequente Anwendung der NotAktVV

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 22.01.2024
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 14.00 Uhr bis 16.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 035286

Online-Vortrag LIVE: Optimale Integration von Mitarbeitern ohne Vorkenntnisse in den praktischen Arbeitsablauf in der Notarstelle

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 23.01.2024
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 14.00 Uhr bis 16.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 035287

**Online-Kurs Selbststudium
 in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer**

Bei einem Online-Kurs lesen Sie den Lehrtext am Bildschirm. Dabei können Sie bequem über das Inhaltsverzeichnis zu anderen Kapiteln gelangen sowie zitierte Gesetzestexte über hinterlegte Links nachschlagen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes. Die Inhalte orientieren sich an der notariellen Praxis und enthalten auch Gestaltungshinweise.

Die Online-Kurse sind nicht zur Erfüllung der Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare gemäß § 5b Abs. 1 Nr. 4 BnotO geeignet.

Essentials Registerrecht – mit MoPeG

Kursautor: Robin Melchior, Richter am Amtsgericht, Berlin-Charlottenburg
Kostenbeitrag: 99,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 79,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033030

Essentials Kostenrecht

Kursautor: Dr. Jens Neie, Notar, Würzburg
Kostenbeitrag: 99,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 79,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033029

GmbH-Recht für Mitarbeiter im Notariat

Kursautorin: Ass. iur. Claudia Bach, Dresden
Kostenbeitrag: 99,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 79,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033043

**Mitarbeiter-Module
 in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer**

Die interaktiv gestalteten Mitarbeiter-Module beschäftigen sich praxisnah mit den typischen Aufgabenstellungen aus dem Notariatsalltag. Zahlreiche Übungen und Schaubilder erleichtern das Verstehen und Behalten der Informationen. Die kompakten, intuitiv zu bearbeitenden Module lassen sich optimal in den Berufsalltag integrieren. Nach Abschluss erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung.

Kostenrecht – Überlassung eines Grundstücks durch vorweggenommene Erbfolge

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat, München
Kostenbeitrag: 85,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034226

Übergabevertrag

Autor: Walter Büttner, MBA (USQ), Notar, Schwetzingen
Kostenbeitrag: 85,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034113

Kostenrecht – Kauf einer Eigentumswohnung

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034217

Kostenrecht – Grundschulbestellungen einschließlich Finanzierungsgrundschuld

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der
Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034227

Online-Vortrag Selbststudium

Ein Online-Vortrag Selbststudium ist die Aufzeichnung eines Vortrags. Sie können das Video, in dem die Referentin/der Referent und die Präsentationsfolien nebeneinander dargestellt werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Bedarf unterbrechen und einzelne Passagen oder die gesamte Aufzeichnung erneut abspielen.

Vorbereitung Immobilienkauf – Besondere Fallgestaltungen – praktisch und verständlich präsentiert

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der
Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 035001

Aktuelle Entwicklungen bei der Geldwäscheprevention in der notariellen Praxis

Referent: Dr. Martin Thelen, Notar, Köln
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der
Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 035105

Online-Training Selbststudium

Die Online-Trainings vermitteln umfassende Kenntnisse für die Digitalisierung im Notariatsalltag. Erfahrene Referenten geben anschaulich und kompakt Erläuterungen und Hilfestellungen von den Grundlagen bis hin zu konkreten Anwendungsfällen direkt in der jeweiligen Softwareumgebung.

Online-Training Selbststudium: Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen

Im Online-Training „Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen“ geht der Referent zunächst auf die rechtlichen Eckpunkte ein. Nach einer Einführung in die praktische Handhabung der elektronischen Antrags-einreichung beim Grundbuchamt werden auf Basis des neuen XNotar die Einreichung mittels eines umfassenden Vorgangs direkt in der Software illustriert, sodass für Mitarbeiter und Notare nach Absolvierung des Seminars sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht das Handwerkszeug für die Bedienung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen vollständig gewährleistet ist.

Referenten: Walter Büttner, MBA (USQ), Notar,
Schwetzingen
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 034514

Informationen und Anmeldungen:

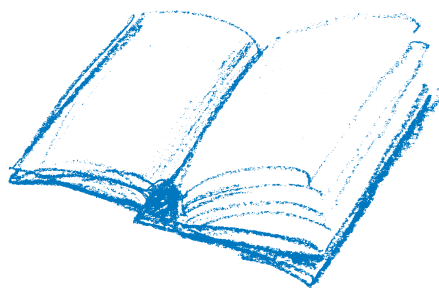
www.anwaltsinstitut.de

Weitere Fragen beantwortet gerne:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 970640
E-Mail: support@anwaltsinstitut.de

Literatur

Literatur



Heckschen / Herrler / Münch, Beck'sches Notar- Handbuch, 8. Auflage, 2024, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-79373-8, 3.226 Seiten, EUR 209,00

Das Beck'sche Notar-Handbuch ist in seiner 8. Auflage bereits ein Klassik des notariellen Schrifttums. Es bedarf an sich keiner Vorstellung, denn es dürfte keine Notarin und keinen Notar geben, die oder der dieses Praktiker-Handbuch nicht regelmäßig zu Rate zieht. Seit dem Erscheinen

der letzten Auflage sind 4 ereignisreiche Jahre im Notariat vergangen. Nicht zu Unrecht bezeichnet der Verlag die neue Auflage als „Reform-Auflage“. Die Neuanschaffung ist auf jeden Fall zu empfehlen.

Das Handbuch bietet weiterhin systematische und umfassende Hilfestellung in allen Bereichen der notariellen Tätigkeit. Neben der ausführlichen Darstellung aller

Rechtsgebiete aus der notariellen Praxis sind auch das Kostenrecht, das notarielle Berufsrecht sowie Fragen der Haftung und der Büroorganisation praxisgerecht behandelt. Zahlreiche Formulierungsbeispiele und Gesamtmuster stehen per Download bereit.

Die Neuauflage berücksichtigt eine Vielzahl weitreichender Änderungen:

- die Reform des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG
- die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts durch DiRUG und DiREG
- die Reform des Umwandlungsrechts (UmRUG)
- die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- die größte Schuldrechtsreform seit zwei Jahrzehnten und ihre Auswirkungen auf den Immobilienkauf
- das WEMoG

Einen Schwerpunkt bildet in allen Kapiteln die umfassende Reform des Berufs- und Beurkundungsrechts, u. a. mit elektronischem Urkundenverzeichnis und elektronischer Urkundensammlung, NotAktVV und Neufassung der DONot.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Schönenberg-Wessel / Plottek / Sikora (Hrsg.), BNotO, Kommentar, 1. Auflage 2023, Deutscher Notarverlag, ISBN 978-3-95646-274-0, 1.056 Seiten, EUR 149,00

Die BNotO ist die Grundlage für die korrekte Amtsführung im Notariat. Für Notarinnen und Notare ist es daher zwingend notwendig, die BNotO im Griff zu haben. Das ist keine leichte Aufgabe wenn man bedenkt, dass nahezu jede der insgesamt über 170 Normen der BNotO in den letzten Jahren geändert worden ist – zum Teil sogar mehrfach in kurzen zeitlichen Abständen.

Der jetzt erstmals vorgelegte Kommentar zur BNotO hilft effizient, sich im Gewirr der berufsrechtlichen Normen zurechtzufinden. Durchaus kompakt und konzentriert auf das Wesentliche erläutern die Autorinnen und Autoren die Vorschriften der BNotO für die Praxis. Dies gelingt nicht zuletzt deshalb in hervorragende Weise, weil viele der Autorinnen und Autoren an die Bundesnotarkammer oder regionale Notarkammern angebunden sind oder waren. Sie wissen aus der Praxis, wo der Schuh drückt.

Berücksichtigt wird nicht nur das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts sondern auch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG), das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften (DiREG), das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der BNotK, das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungs-

rechts sowie das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften.

Der neue Kommentar zur BNotO kann ohne Einschränkung zur Anschaffung empfohlen werden. Ihm ist eine weite Verbreitung zu wünschen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Krauß, Immobilienkaufverträge in der Praxis. 10. Auflage 2023, Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-30163-5, 3.252 Seiten, EUR 179,00

Krauß behandelt den Immobilienkauf und seine vertragliche Ausgestaltung auch in der Neuauflage in einer Tiefe und Breite, die aller Ehren wert ist. Dies gilt sowohl für die Abwicklung eines Standarderwerbs mit seinen schuld-, sachen-, öffentlich- und steuerrechtlichen Fragestellungen als auch für Sonderfälle, wie z. B. den „Erwerb vom Insolvenzverwalter“, „Trink- und Abwasseranlagen“ oder „mitübertragene Agrarförderungsansprüche“. Für diese und zahlreiche andere, in der Praxis relevante Themen, vermittelt das Werk nicht nur die erforderlichen Grundkenntnisse, sondern liefert darüber hinaus für vermutlich jedes Problem des Einzelfalls Formulierungsempfehlungen als Lösungsvorschlag. Sämtliche Mustertexte stehen online zum Download und zur Übernahme in die eigene Textverarbeitung zur Verfügung.

Die Neuauflage ist, wie nicht anders zu erwarten, auf der Höhe der Zeit. Eingearbeitet hat Krauß neben der aktuellen Rechtsprechung zahlreicher Gesetzesänderungen: Verschärfung der Geldwäschebestimmungen, Reform des Wohnungseigentumsrechts, Warenkaufrichtlinie und Neuregelungen zu Waren mit digitalen Elementen, Baulandmobilisierungsgesetz, Mietpreisbremse, Gebäudeenergiegesetz, Grunderwerbsteuerreform, Grundsteuerreform, Reform des Maklerrechts, Verschärfung des GwG samt Barzahlungsverbot, Reform des Stiftungsprivatrechts, Betreuungsrechtsreform und Reform des Personengesellschaftsrecht (insb. der GbR).

Es finden sich auch neue Themen: Gesellschaften als Erwerbsvehikel, Teilverkäufe, Homeoffice, Agro-Fotovoltaik, Environmental, Social and Governance Issues, Folgen der Option gem. § 1a KStG, Forstrechte, bahnrechtliche Entwidmung, Mietendeckel

Es bleibt, Notar a. D. Frieder Krauß Hochachtung und Dank für dieses hervorragende Praxisbuch zu entbieten. Dass sich eine Kaufempfehlung anschließt, ist selbstverständlich.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Herrler / Hertel / Kessler, Aktuelles Immobilienrecht 2023, 1. Auflage 2023, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-80925-5, 375 Seiten, EUR 59,00

Das Buch ist die überarbeitete und erweiterte Buchfassung des Skripts der Vortragsreihe „Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht“ des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI), Fachinstitut für Notare, aus dem Frühjahr 2023. Neben zahlreichen Formulierungsvorschlägen haben die Autoren das Skript um ein Reader's Digest ergänzt, welches dem eiligen Leser einen Zugriff auf die behandelten Themen in Kurzform ermöglicht und den daraus folgenden Anpassungsbedarf für die Vertragsmuster bzw. die Büroorganisation skizziert. Neu ist ein Stichwortverzeichnis der in den Jahren 2019–2023 behandelten Themen, welches auch die Bände der Vorjahre erschließt. Zudem freut sich der Leser über die Beiträge der Gastreferenten aus den Veranstaltungen des DAI.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Anders / Gehle, Zivilprozessordnung: ZPO mit GVG und anderen Nebengesetzen, Kommentar, 82. Auflage 2024, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-80988-0, 3.251 Seiten, EUR 183,00

Dieser Standardkommentar zur ZPO erscheint jährlich neu und unterrichtet aktuell und stets zuverlässig über das geltende Recht. Die einheitliche Systematik der Erläuterungen und die zahlreichen ABC-Reihen führen rasch zur gesuchten Auskunft. Das Werk stellt auch schwierige Fragen gut verständlich dar und liefert gründliche Stellungnahmen zu allen aktuellen Streitfragen des Verfahrensalltags. Die neue Auflage berücksichtigt neben der Einarbeitung der aktuellen Rechtsprechung auch die zivilprozessrechtlich relevanten Reformgesetze wie z. B. das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videotechnik und das Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit. Mit enthalten ist eine gesonderte Kurzkomentierung des neuen Verbraucherrecht durchsetzungsgesetzes (VDuG = Art. 1 VRUG). Ebenfalls berücksichtigt werden die wesentlichen ZPO-Probleme in der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung, insbesondere im Bereich der Digitalisierung.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO, Berufsordnung, Fachanwaltsordnung, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Recht für Anwälte aus dem Gebiet der Europäischen Union, Patentanwaltsordnung, Mediationsgesetz, Geldwäschegesetz, Kommentar, 11. Auflage. 2024, Verlag Vahlen, ISBN 978-3-8006-6838-0, 2.407 Seiten, EUR 199,00

Ein Kommentar zum anwaltlichen Berufsrecht, der in der 11. Auflage erscheint, darf mit Fug und Recht als Klassiker gelobt werden. Die Neuauflage des „Weyland“ bietet weiterhin eine eingehende Kommentierung der Bundesrechtsanwaltsordnung für den Rechtsalltag. Mitkommentiert sind die Berufsordnung, die Fachanwaltsordnung, das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, das Recht für Anwälte aus dem Gebiet der EU sowie die Patentanwaltsordnung mit Nebengesetzen. Dabei orientiert sich das Werk an der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung auch unter Berücksichtigung unveröffentlichter Entscheidungen. Im Mittelpunkt der neuen Auflage steht das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften, das für eine große Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von hoher Bedeutung ist. Erstmals kommentiert ist das in der anwaltlichen und notariellen Praxis überaus bedeutsame Geldwäschegesetz. Eingearbeitet sind zudem zahlreiche weitere, für das anwaltliche Berufsrecht relevante Gesetze.

In eigener Sache neigen auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bisweilen zu einer gewissen Risikobereitschaft. Hierzu besteht indes kein vernünftiger Grund, denn der „Weyland“ minimiert die Risiken bei der Anwendung des anwaltlichen Berufsrecht in hervorragender Weise. Der Kauf des Buches ist ein wichtiger Schritt hin zu einer angemessenen Risikovorsorge.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 10: Familienrecht II §§ 1589–1921, RelKERzG, VBVG, SGB VIII, SaRegG, Kommentar, 9. Auflage. 2024, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-76680-0, 2.762 Seiten, EUR 299,00 (es besteht eine Gesamtabnahmeverpflichtung für alle Bände der 9. Auflage)

Der Beck-Verlag setzt die 9. Auflage seines bestens eingeführten Großkommentars zum BGB mit dem Band zum Familienrecht fort. Die Bearbeitung dieses Bandes stellte die Autorinnen und Autoren sowie auch Verlag und Bandredakteur vor große Herausforderungen. Namentlich das „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ vom 4. Mai 2022, das am 1. Januar 2023 in Kraft trat, führte über weite Strecken zu anders konzipierten oder doch wesentlich geänderten Gesetzestexten, die von Grund auf neu zu interpretieren waren. Zudem erhielten viele BGB-Vorschriften durch konzeptionelle Innovationen einen neuen Platz im Aufbau des 4. Buches des BGB und auch neue Paragraphenzahlen. Allen Beteiligten ist vor diesem Hintergrund dafür zu danken, dass diese grundlegende

Kommentierung so zügig zu haben ist. Die notarielle Praxis wird mit großem Interesse die Kommentierungen zum neu gestalteten Recht der Vorsorgevollmacht lesen. Der Münchener Kommentar setzt weiterhin Maßstäbe

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Münchener Handbuch des Wohnungseigentumsrechts, 8. Auflage 2023, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-75396-1, 2.209 Seiten, EUR 209,00

Sechs Jahre sind vergangen, seit die Voraufgabe dieses Werkes noch als der allseits bekannte „Bärman/Seuß“ erschienen war. Die umfassende Refom des WEG war Ansporn für den Verlag, das Handbuch für die Praxis neu zu konzipieren. Rechtsanwalt Michael Drasdo und Richter am Kammergericht Dr. Oliver Elzer als Herausgeber und ein Kreis bestens ausgewiesener Autorinnen und Autoren, darunter auch Notar Dr. Gregor Basty, haben das Wagnis auf sich genommen, das Handbuch entlang der WEG-Reform neu zu konzipieren. Das Ergebnis ist überzeugend. Mehr denn je stellt das Handbuch des Wohnungseigentums eine nahezu unerschöpfliche Informationsquelle zum Thema Wohnungseigentum dar.

Erläutert werden alle Kerngebiete des Wohnungseigentumsrechts – von der Begründung des Wohnungseigentums über die steuerlichen Aspekte bis hin zur Insolvenz: Wohnungseigentum, Hausgeld, Notarielle Fragen, Besondere Erscheinungsformen, Blockheizkraftwerk und Fotovoltaik, Steuerrecht und öffentliche Abgaben, Baurecht, Arbeits- und Sozialrecht.

Zahlreiche Nebengebiete – wie etwa Heizkostenverordnung, Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz, Datenschutz, Infektionsschutz – sind ebenfalls inklusive ihrer Auswirkungen auf die Praxis behandelt.

Wer sich in der notariellen und / oder anwaltlichen Praxis mit dem Wohnungseigentum befasst, wird das Handbuch zum Wohnungseigentum mit großem Gewinn zu Hand nehmen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

„Münch, Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 4. Auflage. 2023, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-78042-4, 1.577 Seiten, EUR 229,00

Für die vierte Auflage dieses bestens eingeführten Buchs zum Familienrecht in der notariellen Praxis war das Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum 1. Januar 2023 von besonderer Bedeutung. Die Erläuterungen zur Vormundschaft, zur Pflegschaft, zur Betreuung und zum Recht der Vorsorgevollmacht sind neu konzipiert worden. Die notarielle Praxis findet hier das notwendige Rüstzeug zum Umgang mit dem neuen Recht.

Im Übrigen ist es sehr erfreulich, dass die Konzeption des „Münch“ beibehalten worden ist. Es ist Hand- und Formularbuch in einem. Der Handbuchteil erläutert systematisch die rechtlichen Grundlagen und liefert konkrete Praxishinweise sowie Formulierungsvorschläge zu wichtigen Vertragsklauseln. Der Formulareteil enthält zahlreiche Vollmuster zu den wichtigsten und häufigsten familienrechtlichen Fällen. Zusätzliche Ausführungen zu den Kosten familienrechtlicher Gestaltungen, zu den steuerlichen Auswirkungen und zu den immer wichtiger werdenden Fällen mit Auslandsberührung runden das Werk ab.

Der „Münch“ ist aus der familienrechtlichen Praxis – nicht nur im Notariat – nicht mehr wegzudenken. Das Werk gibt Sicherheit und minimiert Risiken. Notarinnen und Notare und ihre Mitarbeitenden, die mit der Urkundsvorbereitung betraut sind, werden es mit großem Gewinn zur Hand nehmen. Die Anschaffung kann vorbehaltlos empfohlen werden.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler“



Personalien

Sterbefälle

Dr. Christoph Stiens, Werne , 61 Jahre

Neuzulassungen Notare

Svetlana Pankovski, Herne-Wanne
Christopher Bartel, Detmold
Harald Stöcker, Herne
Julia Katharina Wetterkamp, Datteln
Dr. Daniel Thoma, Dortmund
Sören Eckardt, Kamen
Victoria Prib, Kamen
Viola Peters-Jelen, Leopoldshöhe
Jörg Peter Schmidt, Meinerzhagen
Caroline Dreier-Schmidt, Arnsberg
Patrick Wilcock, Werne
Sandra Stabenau, Waltrop
Sabine Kötter, Langenberg
Dr. Frederic Brandt, Recklinghausen
Dr. Eric Sebastian Barg, Dortmund
Tim Ahls, Marienmünster
Jan Gerrit Visse, Ibbenbüren

Löschungen als Notar

Joachim Schramm, Lübbecke
Harald-Axel Schneider, Essen
Jürgen Busch, Gelsenkirchen
Klaus Hergt jun., Bünde
Gerd Reitz, Herne
Martin Schneider-Neuenburg, Senden
Dr. Jenny Katharina Sträter, Soest
Elke Breilmann, Castrop-Rauxel
Manfred Hauschild, Essen
Dietmar Mikliss, Blomberg
Thomas Knauf, Meinerzhagen
Burkhard Voss, Dortmund
Günter Margraf, Bottrop
Klaus Ostermeier, Olpe
Horst Peter Menzel, Kamen
Klaus Willeke, Brilon
Felizita Söbbeke, Gronau
Thomas Rathmann, Ibbenbüren
Astrid Fellhase, Essen





Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer

Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
Telefax 0 23 81 / 96 95 9-51
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm

Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0